

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
der **PORSCHE BANK AG** und **PORSCHE VERSICHERUNGS AG**
(kurz **PORSCHE** genannt) **FM AGB Fassung 03/2017 AVBKK 02/2016**

INHALTSVERZEICHNIS

PORSCHE BANK AG

A.	Leasing	Seite 2
B.	Tankkarte	Seite 3
C.	Wartung	Seite 3
D.	Unfallabwicklung	Seite 4
E.	Allgemeine Vertragsbedingungen	Seite 4
F.	Versicherungsvermittlung	Seite 5
G.	Kaskoversicherung	Seite 5
H.	KFZ Rechtsschutz-Versicherung	Seite 6
I.	KFZ Insassenunfall-Versicherung	Seite 10

Werter Vertragspartner,

wir freuen uns, Sie zu unseren Kunden zählen zu dürfen.

Die **PORSCHE BANK AG** bietet Ihnen Finanzierungs-, Dienstleistungs- und Versicherungsprodukte an, die unterschiedliche Vertragsbedingungen erforderlich machen. Wir haben diese Bedingungen für alle Vertragsarten und -varianten in einer Unterlage zusammengefasst.

Die von Ihnen gewählten Vertragsarten sind auf dem Antragsformular mit Buchstaben bezeichnet, unter denen die zugrundeliegenden Vertrags- und Versicherungsbedingungen in der vorliegenden AGB-Unterlage abgedruckt sind. Für Ihren Vertrag gelten selbstverständlich nur jene Bedingungen, die den von Ihnen konkret beantragten Vertragsarten und -varianten entsprechen. Die allgemeinen Vertragsbedingungen der **PORSCHE BANK AG** gelten hingegen für jede Vertragsart und -variante.

Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen und wünschen Ihnen viel Freude mit Ihrem Fahrzeug und gute Fahrt!

A. LEASING

ALLGEMEINE LEASINGBEDINGUNGEN (ALB)

1. ALLGEMEINES

- 1.1. **Eigentum:** wird im Falle der Direktbelieferung vom Kunden durch Besitzergreifung für PORSCHÉ erworben und verbleibt bei PORSCHÉ. Der Kunde ist Halter und Zulassungsbesitzer. Der Kunde darf jedoch keine Verfügungen treffen, die die Rechte aus dem Eigentum von PORSCHÉ einschränken können (z. B. verkaufen, vermieten, verpfänden).
- 1.2. **Liefertermin:** Der Liefertermin kann bei Kraftfahrzeugen in serienmäßiger Ausführung um höchstens zwei Wochen, bei Sonderausführung um höchstens acht Wochen überschritten werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen berechtigt.
- 1.3. **Kalkulationsbasisdauer / Jahreskilometerleistung:** Werden im Vertrag festgelegt und sind wesentliche Faktoren für die Ermittlung des Leasingentgeltes und die Abrechnung.
- 1.4. **Vertragslaufzeit / Kündigung:** Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Ersten des Folgemonats ab Bereitstellung des Kraftfahrzeuges oder der letzten behördlichen Zulassung des Kraftfahrzeuges. Die Kalkulationsbasisdauer bestimmt die Vertragsdauer, sofern die Kalkulationsbasisdauer unter 36 Monaten liegt. Andernfalls ist der Vertrag auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und jede Vertragspartei kann den Vertrag schriftlich kündigen (bei Operating Leasing gem. 1. OLB). Unabhängig von dem vom Kunden oder PORSCHÉ mitgeteilten Kündigungstermin endet der Vertrag frühestens mit Rückstellung des Leasingobjektes lt. 5. ALB.

2. OBJEKTVERANTWORTUNG:

- 2.1. **Instandhaltung:** Der Kunde sorgt nach erstmaliger Verschaffung des ordnungsgemäßen Gebrauchs für den einwandfreien, funktions- und verkehrssicheren Zustand. Der Kunde trägt alle mit dem Besitz und Betrieb verbundenen Gefahren, Abgaben und Kosten. Service- und Wartungsarbeiten laut den Richtlinien von Hersteller/Generalimporteur sowie Garantie- und Gewährleistungsreparaturen dürfen nur durch Fachwerkstätten durchgeführt werden. Umbauten und sonstige Maßnahmen die eine Einzeltypisierung erfordern (z. B. Tuning), sowie die Verwendung des Leasinggegenstandes außerhalb Europas im geografischen Sinn sind nur mit Zustimmung von PORSCHÉ zulässig.
- 2.2. **Gewährleistung:** PORSCHÉ tritt dem Kunden mit Abschluss dieses Vertrages, jedoch aufschiebend bedingt mit der Übernahme des Leasingobjektes durch den Kunden, die PORSCHÉ aus dem Kaufvertrag mit dem Lieferanten zustehenden und vertraglich nicht eingeschränkten Gewährleistungsrechte ab und der Kunde nimmt diese Abtretung an. Der Kunde kann sich nach erfolgter Abtretung mit seinen Gewährleistungsansprüchen nur direkt an den Lieferanten wenden. Auf Verlangen von PORSCHÉ wird der Kunde das Fahrzeug einem Sachverständigen zur Begutachtung der Mängel zur Verfügung stellen. stellen.
Der Kunde wird nach erfolgter Abtretung seine Gewährleistungsansprüche nur gegenüber dem Lieferanten geltend machen. Er ist verpflichtet, diese Ansprüche umgehend und fristgerecht geltend zu machen und wird PORSCHÉ darüber informiert halten.
- 2.3. **Unfall:** Der Kunde bringt das Fahrzeug umgehend zur nächsten Fachwerkstätte und erstattet PORSCHÉ eine schriftliche Schadensmeldung unter genauer Angabe des Unfallvorganges und der Beteiligten bzw. erteilt PORSCHÉ auf Wunsch weitere Auskünfte. Die Werkstätte ist verpflichtet, bei Reparaturen, die voraussichtlich EUR 300,- inkl. USt. und mehr betragen werden, die Zustimmung von PORSCHÉ einzuholen, die PORSCHÉ nur aus wichtigem Grund verweigern wird.
- 2.4. **Totalschaden/Diebstahl:** Mit der Schadensmeldung ist der Vertrag aufgelöst (bei Diebstahl nur, wenn das Fahrzeug nicht binnen 4 Wochen aufgefunden wird).
- 2.5. **Haftung:** Soweit PORSCHÉ Schäden nicht von dritter Seite ersetzt werden, haftet der Kunde für Schäden, gleichgültig, ob diese durch persönliches Verschulden, Verschulden durch Dritte oder höhere Gewalt bewirkt werden.
- 2.6. **Versicherung:** Abhängig von der Bonität des Kunden, behält es sich PORSCHÉ vor, den Abschluss einer Kaskoversicherung einzufordern. In diesem Fall hat der Kunde eine Kaskoversicherung für das geleaste Fahrzeug abzuschließen und dafür zu sorgen, dass die Kaskodeckung für die Dauer des

Leasingvertrages bestehen bleibt. Der Kunde hat die Kasko zu Gunsten der PORSCHÉ BANK AG vinkulieren zu lassen und bringt eine entsprechende Bestätigung bei.

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Versicherung Zahlungen aus dem Versicherungsvertrag an die PORSCHÉ BANK AG leistet.

- 2.7. **Auslandsfahrten:** Bei Auslandsfahrten hat der Kunde die in- und ausländischen Zoll- und Abgabenbestimmungen zu beachten und trägt damit zusammenhängende Steuern, Abgaben und Gebühren bzw. ersetzt diese PORSCHÉ.

- 2.8. **Besichtigung:** Auf begründeten Wunsch von PORSCHÉ wird der Kunde eine Besichtigung des Leasingobjektes binnen 14 Tagen ermöglichen.

3. DEPOTS UND ANZAHLUNGEN:

- 3.1. **Depot: wird während der Vertragsdauer als unverzinsten Sicherheitsleistung hinterlegt und mindert das Finanzierungsvolumen und somit auch die Zinsbelastung sowie die Leasingentgelte.** Sollte das Depot zwischenzeitlich zur Abdeckung offener Forderungen verwendet werden, wird der Kunde dieses unverzüglich auffüllen. Am Ende des Vertrages wird das Depot im Zuge der Vertragsabrechnung gegenüber dem Erstantragsteller berücksichtigt.

- 3.2. **VZ-Depot:** wird als vorzeitig rückzahlbares Depot im Sinne von 3.1. ALB hinterlegt, wobei dieses entsprechend der Kalkulationsbasisdauer in monatlich gleichen Teilbeträgen im Verrechnungsweg mit der Entgeltforderung refundiert wird.

- 3.3. **Anzahlung:** einmaliges, zusätzliches Entgelt bei Vertragsbeginn fällig.

- 3.4. **Ausfolgung des Leasinggegenstandes:** PORSCHÉ ist berechtigt, bis zum Erlag der nach 3.1 bis 3.3. ALB vereinbarten Beträge, die jeweils bei der Anmeldung des Fahrzeuges fällig sind, die Ausfolgung des Leasinggegenstandes unbeschadet der Verpflichtung des Kunden zur Zahlung der laufenden Entgelte zu verweigern.

4. **VERTRAGSAUFLÖSUNG:** kann mit sofortiger Wirkung aus wichtigen Gründen, die die Rechtsposition oder die Erfüllung der vertraglichen Ansprüche von PORSCHÉ gefährden können, gegenüber allen Vertragspartnern erklärt werden. Ist die Erfüllung in diesem Sinne gefährdet, kann PORSCHÉ insbesondere auflösen, wenn die andere Vertragsseite mit ihren vertraglichen Entgelten mehr als 30 Tage im Verzug ist, das Leasingobjekt grob vernachlässigt, bei Operating Leasing Verträgen die vereinbarte Jahreskilometerleistung um mehr als 10 % über- oder unterschritten wird und der Kunde ein vorheriges Anpassungsangebot gem. 6. OLB abgelehnt hat oder der Kunde PORSCHÉ die Informationen und Unterlagen, die PORSCHÉ zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 6 FM-GwG (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz) benötigt nicht erteilt (Angaben und Nachweise zu wirtschaftlichen Eigentümern/wirtschaftlichen Begünstigten sowie Vertretungsbefugten, Zweck der Geschäftsbeziehung, Herkunft der Mittel, Bestehen eines Treuhandverhältnisses) und diesbezügliche Änderungen nicht unverzüglich PORSCHÉ bekanntgibt.

5. **OBJEKTRÜCKSTELLUNG:** erfolgt bei Vertragsende beim fahrzeugausliefernden Händler, falls der ausliefernde Händler kein autorisierter Händler einer Fahrzeugmarke des Porsche-Konzerns (VW, AUDI, SEAT, SKODA, PORSCHÉ) ist, bei dem nächstgelegenen autorisierten Händler einer Fahrzeugmarke des Porsche-Konzerns. Ist der Kunde mit der Rückstellung mehr als 1 Woche säumig, ist PORSCHÉ berechtigt, nach vorheriger Androhung der Sicherstellung, diese vorzunehmen. Der Kunde hat ihm gehörendes Zubehör und seine sonstigen Gegenstände, die sich im Objekt befinden, vor der Rückstellung des Fahrzeuges zu entfernen. PORSCHÉ kann die Wiederherstellung auf Kosten des Kunden vornehmen, wenn dadurch ein der Wiederherstellungskosten übersteigender Mehrerlös bei der Verwertung gesichert sein würde (z. B. Firmenbeschriftung). Der Kunde hat das Fahrzeug auf eigene Kosten abzumelden und das Leasingobjekt in einem Zustand gem. Pkt. 2.1. im Serienzustand und den mitfinanzierten Sonderausstattungen, Serviceheft, Schlüssel samt Reserveschlüssel und Schlüsselcode zurückzustellen.

6. WEITERE VERTRÄGE:

Mit der Vertragsauflösung gem. 4. ALB kann PORSCHÉ auch sonstige Verträge mit dem Kunden auflösen bzw. Kredite fällig stellen, sofern das Festhalten an dieser Vertragsbeziehung die Rechtsposition von PORSCHÉ gefährden würde.

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR RESTWERT LEASING (RLB)

1. FAHRZEUGVERWERTUNG

- 1.1. Erklärt sich der Kunde bei Fahrzeugrückstellung mit dem Händlerkaufangebot einverstanden, dann ist PORSCHÉ berechtigt, auf Basis dieses Kaufanbotes zu verkaufen und abzurechnen. Sollte das Händlerkaufangebot unter dem kalkulierten Restwert liegen, so behält sich Porsche vor das Fahrzeug selber zu verwerten.
- 1.2. Dem Kunden steht es frei, binnen 14 Tagen ab Rückstellung selbst Angebote beizubringen und gewerbliche Käufer namhaft zu machen. Liegt das Kaufangebot unter dem vertraglichen bzw. kalkulatorischen Restwert gem. 2. oder liegt kein Kaufangebot vor, bietet PORSCHÉ das Fahrzeug über ihre technischen Einrichtungen Händlern zum Kauf an. PORSCHÉ wird das Fahrzeug zum Bestangebot verkaufen. Der Abrechnung wird der tatsächlich eingegangene Bestpreis, im Falle des Totalschadens der Wert lt. Sachverständigengutachten, jeweils abzüglich einer Kostenpauschale von EUR 600,- inkl. USt. zur Abdeckung des Verkaufsaufwandes zugrunde gelegt. Liegt die Differenz zwischen dem Erstanbot und dem erzielten Höchstpreis unter dieser Kostenpauschale, wird eine Kostenpauschale von EUR 450,- inkl. USt. verrechnet.
- 1.3. Soweit gesetzlich zulässig wird PORSCHÉ beim Verkauf Gewährleistungen einschränken oder ausschließen.

2. ERMITTLUNG DES KALKULATORISCHEN RESTWERTES ZUM ABRECHNUNGSSTICHTAG

- a) **vor Erreichung der Kalkulationsbasisdauer:**
Der kalkulatorische Restwert vor Erreichung der Kalkulationsbasisdauer ergibt sich aus der Formel: „(Ausstehende Entgelte bis zur Erreichung der Kalkulationsbasisdauer + vertraglicher Restwert zum Ende der Kalkulationsbasisdauer minus Depot) abgezinst mit dem 3-Monats-EURIBOR lt. 6. zuzügl. Depot.
Beispiel: ausstehende Monatsentgelt 12 x EUR 218,- zuzügl. vertragl. Restwert EUR 2.900,- minus Depot EUR 500,- abgezinst mit 3-Monats-EURIBOR 0,5 % p.a. ergibt EUR 4.998,05 + Depot EUR 500,- = EUR 5.498,05 kalkulatorischer Restwert.
- b) **bei Erreichung der Kalkulationsbasisdauer:**
vereinbarter Restwert laut Vertrag (= vertraglicher Restwert)
- c) **nach Erreichung der Kalkulationsbasisdauer:**
Endet der Vertrag nach der Kalkulationsbasisdauer, wird der Restwert lt. Vertrag monatlich um einen

Betrag gesenkt, der sich aus der Formel: „(Basispreis minus vertraglicher Restwert zum Ende der Kalkulationsbasisdauer) dividiert durch die Kalkulationsbasisdauer“ ergibt.

3. VERTRAGSABRECHNUNG

- a) **bei ordentlicher Kündigung** durch den Leasingnehmer
Die Differenz zwischen dem kalkulatorischen Restwert zum Abrechnungsstichtag und dem nach 1. ermittelten Betrag wird mit dem Kunden verrechnet, wobei ein eventueller Mehrerlös zu 75 % gut geschrieben wird.
- b) **bei Auflösung wegen Diebstahl/Totalschaden:**
PORSCHÉ erhält eine Entschädigung in Höhe des kalkulatorischen Restwertes gem. 2., wobei Versicherungs- und Verwertungserlöse gem. 1. gutgeschrieben werden.
- c) **bei Auflösung durch den Leasinggeber aus wichtigem Grund gem. 4. ALB (Konventionalstrafe):**
Im Falle der Vertragsauflösung durch PORSCHÉ steht ihr eine Konventionalstrafe zu, die sich aus der Differenz zwischen dem kalkulatorischen Restwert gem. 2. und dem Ergebnis der Verwertung nach 1. ergibt.

4. WERTSICHERUNG

- 4.1. Wurde die Kondition „**Entgelt variabel**“ abgeschlossen, dann erfolgt eine Anpassung des kalkulatorischen Zinsanteiles und damit des Zinsanteiles im Leasingentgelt. Als Berechnungsbasis gilt der 3-Monats-EURIBOR zum 1. März, 1. Juni, 1. September, 1. Dezember (im Fall eines Samstag, Sonntag oder Feiertags des davor liegenden letzten Bankwerktag) im Vergleich zum 3-Monats-EURIBOR zum Ersten des Monats der letzten Zinsanpassung bzw. Antragstellung. Ändert sich der 3-Monats-EURIBOR um mehr als 0,25 %-Punkte, dann erfolgt die Entgeltanpassung mit dem Monats-Ersten des Folgequartals. Eine Anpassung erfolgt aber nur, wenn die Änderung gegenüber dem letztgültigen Leasingentgelt mindestens EUR 1,- beträgt. PORSCHÉ ist berechtigt, den im Leasingentgelt enthaltenen kalkulatorischen Zinssatz entsprechend den Geld-, Kredit- oder Kapitalmarktverhältnissen an die für vergleichbare, neu abgeschlossene Leasinggeschäfte üblichen Sätze für Refinanzierungen anzupassen. Eine solche Anpassung kann zum Beispiel durch Erhöhung der Einlagenzinssätze oder der von PORSCHÉ bei der Refinanzierung zu bezahlenden oder sonstigen Margen auf die Bankrate oder dieser Bankrate selbst oder der Kapitalmarkttrendite oder durch kredit- und währungspolitische Maßnahmen hinsichtlich der Zahlungsbereitschaft, des Kreditvolumens oder der Mindestreserven eintreten. Ist der 3-Monats-EURIBOR negativ, so gilt in diesem Fall statt dessen ein 3-Monats-EURIBOR von Null als vereinbart.

5. **ENTGELT FIX:** Wurde die Kondition „Entgelt fix“ abgeschlossen, dann erfolgt keine Anpassung des Zinsanteiles im Leasingentgelt, außer zwischen Antragsdatum und dem Beginn der Vertragslaufzeit gem. 1.4. ALB liegen mehr als 2 Monate und der 3-Monats-EURIBOR (SWAP) hat sich um mehr als 0,25 %-Punkte geändert. In diesem Fall wird einmalig zum Beginn der Vertragslaufzeit gem. 4.1. angepasst.
6. **ABZINSUNG:** Die Abzinsung erfolgt mit dem 3-Monats-EURIBOR zum Ersten des dem Antrag vorausgehenden Monats bzw. im Falle einer Entgeltanpassung auf Basis des der Anpassung vorausgehenden Monats. Trifft PORSCHÉ ein Verschulden an der vorzeitigen Vertragsbeendigung, so erfolgt die Abzinsung zum jeweils aktuellen Sollzinssatz.

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR OPERATING LEASING (OLB) (Wird in dieser Form nur für Unternehmer angeboten)

1. KÜNDIGUNG

1.1. Kündigungsrecht (Einschränkung zu 1.4. ALB).

Ist die Kondition „Operating Leasing“ abgeschlossen, kann der Kunde frühestens zum Ende der Kalkulationsbasisdauer kündigen. Eine frühere Vertragsbeendigung bedarf der Zustimmung von PORSCHÉ. Wird diese nicht erteilt und das Fahrzeug dennoch zurückgestellt erfolgt die Abrechnung analog 3 c). Das im Falle einer unbestimmten Vertragsdauer (lt. 1.3. ALB) bestehende Recht von PORSCHÉ auf eine ordentliche Kündigung des Vertrages wird dadurch in keiner Weise beschränkt. Die Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

1.2. Kaufoption:

Der Kunde hat das Recht, mit nach 1.1 OLB zulässiger Kündigung des Vertrages das Fahrzeug gegen sofortige Barzahlung zum Wiederbeschaffungswert anzukaufen, wobei der Wiederbeschaffungswert für ein Fahrzeug in einem einwandfreien, vertragskonformen und der vorgesehenen Kilometerleistung entsprechendem Zustand zu ermitteln ist. Bei Ankauf erfolgt keine Abrechnung von Mängeln bzw. Mehr- oder Minderkilometern.

2. FAHRZEUGVERWERTUNG

Nimmt der Kunde die ihm in 1.2. eingeräumte Kaufoption nicht in Anspruch oder wird der Vertrag durch PORSCHÉ gem. 4. ALB aufgelöst, verwertet PORSCHÉ das Fahrzeug analog 1. RLB. Dafür steht Porsche eine Verwertungspauschale in Höhe von EUR 450,- inkl. USt. zu. Damit sind sämtliche in Zusammenhang mit der Verwertung des Fahrzeuges entstehenden Kosten (wie zum Beispiel Kosten der Begutachtung durch einen von Porsche beauftragten Dritten, Standgebühren, Kosten der Überstellung des Fahrzeuges an den Käufer, etc.) abgedeckt.

3. VERTRAGSABRECHNUNG

a) bei Kündigung:

Mit dem Kunden werden die Mehr/oder Minderkilometer lt. Angebot und Unterlassungen nach 2.1. ALB abgerechnet, sofern die vereinbarte Kilometerleistung um mehr als 5.000 km über- oder unterschritten wurde. Weist das Fahrzeug keine Sommerreifen (inkl. Reserverad) mit einer Mindest-

profiltiefe von 3 mm auf, dann hat der Kunde 50 % der Kosten einer Neubereifung zu tragen. Ist ein Service oder eine Überprüfung gem. § 57a KFG innerhalb der nächsten 30 Tage bzw. 3.000 km fällig, dann trägt der Kunde die Kosten.

b) bei Auflösung wegen Diebstahl/Totalschaden:

PORSCHÉ erhält eine Entschädigung analog 3.b RLB, wobei für die Berechnung des kalkulatorischen Restwertes an Stelle des fehlenden Restwertes zum Ende der Kalkulationsbasisdauer der voraussichtliche Marktwert (Eurotax gelb) geschätzt wird. PORSCHÉ hat jedenfalls Anspruch auf den ihr durch die vorzeitige Vertragsauflösung entstandenen Schaden.

c) bei Auflösung durch den Leasinggeber aus wichtigem Grund gem. 4. ALB (Konventionalstrafe):

Im Falle der Vertragsauflösung durch PORSCHÉ steht PORSCHÉ eine Konventionalstrafe analog 3.c RLB zu, wobei für die Berechnung des kalkulatorischen Restwertes an Stelle des fehlenden Restwertes zum Ende der Kalkulationsbasisdauer der voraussichtliche Marktwert (Eurotax gelb) geschätzt wird. PORSCHÉ hat jedenfalls Anspruch auf den ihr durch die vorzeitige Vertragsauflösung entstandenen Schaden.

4. WERTSICHERUNG

4.1. Wurde die Kondition „Entgelt variabel“ vereinbart, dann erfolgt eine Anpassung des Leasingentgeltes. Der Basispreis wird zu diesem Zweck um einen monatlich gleichbleibenden Betrag gesenkt, der von der Kalkulationsbasisdauer abhängig ist (Kalkulationsbasisdauer kleiner 13 Monate = 2,5 %, kleiner 25 Monate = 1,65 %, kleiner 37 Monate = 1,28 %, kleiner 49 Monate = 1,09 % und größer 48 Monate = 0,95 %). Von diesem so ermittelten Wert wird ein Prozentsatz berechnet, der sich aus der Differenz des EURIBOR lt. 4.1. RLB ergibt, durch 12 dividiert und das Entgelt entsprechend diesem Wert verändert. Ist der 3-Monats-EURIBOR negativ, so gilt in diesem Fall statt dessen ein 3-Monats-EURIBOR von Null als vereinbart.

4.2. Wurde die Kondition „Entgelt fix“ abgeschlossen, dann erfolgt keine Entgeltanpassung, außer zwischen Antragsdatum und dem Beginn der Vertragslaufzeit gem. 1.4 ALB liegen mehr als 2 Monate und der 3-Monats-EURIBOR (entsprechende SWAP) hat sich um mehr als 0,25 %-Punkte geändert. In diesem Fall wird einmalig zum Beginn der Vertragslaufzeit gem. 4.1. angepasst.

5. ABZINSUNG: ERFOLGT ANALOG 6. RLB.

6. VERTRAGSANPASSUNG

Der Kunde meldet zum Ende eines jeden Vertragsjahres den aktuellen Kilometerstand an PORSCHÉ. Bei Über- oder Unterschreitung um mehr als 10 % der aliquoten, vertraglich vereinbarten Kilometerleistung kann PORSCHÉ dem Kunden ein Anpassungsangebot unterbreiten. Nimmt der Kunde dieses Angebot nicht binnen einer Frist von 14 Tagen an, kann PORSCHÉ den Vertrag aus wichtigem Grund auflösen (4. ALB).

7. WERTMINDERUNG

Im Falle eines Unfalles umfasst die Haftung gemäß 2.5 ALB auch die Verpflichtung zum Ersatz einer Wertminderung, mindestens jedoch 10 % der unfallbedingten Reparaturkosten des Fahrzeuges.

B. TANKKARTE

1. VERTRAGSGEGENSTAND

Der Kunde beauftragt PORSCHÉ, für ihn je nach seiner Wahl für die Ausstellung von Tankkarten (1 pro Fahrzeug) bei der Shell Austria GmbH, der BP Austria Marketing GmbH, oder der OMV Aktiengesellschaft (im folgenden kurz Mineralölgesellschaften) zu deren jeweiligen allgemeinen Geschäftsbedingungen zu sorgen.

2. BERECHTIGUNGEN

Je nach gewählter Berechtigungsstufe der Tankkarte ist der Kunde zum bargeldlosen Bezug von Treibstoff, Schmiermittel, Frostschutz, Autowaschen und Innenreinigung bei allen Vertragstankstellen und Kooperationspartnern der gewählten Mineralölgesellschaft, sowie zur Bezahlung von Mautgebühren und Autobahnvignetten für die Benützung der österreichischen Autobahnen berechtigt. Die Berechtigungen aus der Tankkarte gelten ausschließlich für das Fahrzeug mit dem auf der Tankkarte eingedruckten polizeilichen Kennzeichen oder der Vertragsnummer PORSCHÉ.

3. RECHNUNGSLEGUNG UND ZAHLUNGSVERZUG

Die Rechnungslegung erfolgt direkt von der Mineralölgesellschaft an den Kunden. Das Inkasso erfolgt durch PORSCHÉ. Der Rechnungsbetrag ist zum Zeitpunkt der Vorschreibung durch PORSCHÉ an den Kunden zur Refundierung an PORSCHÉ fällig. PORSCHÉ ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 % zu verlangen, sofern der Vorschreibungsbetrag nicht innerhalb von 14 Tagen ab Fälligkeit ausgeglichen ist.

4. ENTGELT

Mit dem im Antrag ausgewiesenen monatlichen Entgelt werden die Dienstleistungen von PORSCHÉ abgegolten, nicht aber bevorschusste Beträge.

5. HAFTUNG

PORSCHÉ haftet nicht für die missbräuchliche Verwendung der Karte und der Kunde wird PORSCHÉ aus dem Gebrauch der Tankkarte schad- und klaglos halten.

6. KARTENSPERRE UND KARTENENTZUG

PORSCHÉ wird die Sperre und damit die Ungültigkeit aller dem Kunden überlassenen Tankkarten veranlassen, bei Kartenmissbrauch (Pkt. 2), wenn der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus mit PORSCHÉ abgeschlossenen oder vermittelten Finanzierungs-, Dienstleistungs- oder Versicherungsverträgen insbesondere auch der Treibstoffabrechnungen ganz oder auch nur teilweise 14 Tage in Verzug ist, wenn ein erteilter Abbuchungsauftrag von der Bank des Kunden nicht eingelöst wird oder eine Rückbelastung erfolgt, oder sonst zu befürchten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen künftig nicht nachkommen können wird (z. B. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögen, Exekutionsführung). Die Kosten der Sperre einer Tankkarte von EUR 36,- inkl. USt. pro Karte trägt in jedem Fall (einschließlich Kartenverlust und Diebstahl) der Kunde.

7. KÜNDIGUNG UND VERTRAGSENDE

Diese Vereinbarung kann vom Kunden und von PORSCHÉ zum Ende eines jeden Kalendermonats mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat gekündigt werden. Mit Beendigung des Leasing-, Kredit- und/oder Wartungsvertrages endet – vorbehaltlich einer anderslautenden ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung – auch die Gültigkeit der Tankkarte für das betreffende Fahrzeug, wovon PORSCHÉ die jeweilige Mineralölgesellschaft zur Durchführung der Kartensperre verständigen wird.

8. BEZUG ELEKTRISCHER STROM

Für den Bezug einer Ladekarte über die Smartics GmbH, Europaplatz 2, 1150 Wien, gelten die Punkte 1 bis 7 sinngemäß, wobei der Bezug auf elektrischen Strom eingeschränkt ist.

C. WARTUNG

VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR WARTUNG

1. WARTUNGSVERTRAG

1.1. Nicht im Leasingentgelt enthalten und nur gültig, wenn ausdrücklich vereinbart. Der Wartungsvertrag kann unabhängig vom Leasingvertrag schriftlich gekündigt werden, endet aber spätestens mit Beendigung des Leasingvertrages, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart ist. PORSCHÉ bzw. der Kunde erteilen im Namen und auf Rechnung von PORSCHÉ Aufträge an von PORSCHÉ autorisierte Werkstätten. Für diesen Zweck erhält der Kunde eine Kundenkarte. Der Kunde haftet für die missbräuchliche Verwendung der Kundenkarte und wird diese sofort nach Beendigung des Wartungsvertrages an PORSCHÉ zurückgeben.

1.2. Aufrechnung

Eine Aufrechnung von Ansprüchen des Kunden aus Wartungsverträgen gegen Forderungen von Porsche aus Leasing- und Kreditverträgen ist ausgeschlossen. Dies gilt auch im Fall der Insolvenz eines der Vertragsteile.

2. WARTUNG ABRECHENBAR

2.1. Der Vertrag umfasst die vom Hersteller vorgeschriebene Wartung, Verschleißreparaturen und §57a-Überprüfung für das Fahrzeug in werkseitiger Bauweise und Ausstattung ohne leistungsverändernde Maßnahmen. Fallen für darüber hinausgehende Ausstattungen oder Zubehör Kosten an bzw.

werden Kosten verrechnet, die der Kunde verursacht hat, kann PORSCHÉ entweder die Kostenübernahme ablehnen oder Kostenersatz fordern, analog „Wartung nach Aufwand“ Pkt. 4. Ist diese Kondition nicht vereinbart, dann erhält PORSCHÉ pro Rechnung EUR 9,- inkl. USt.. Dies gilt auch für Reparaturen, die auf unsachgemäße Behandlung, Missachtung von Betriebsanleitungen, Unfallschäden oder sonstige Schäden, deren Ursache nicht im natürlichen Verschleiß liegt, zurückzuführen sind, einschließlich Gewährleistungs- und Garantiemängel, Folgeschäden bzw. Schäden, die von diesem Vertrag ausgenommen sind. Besteht der Verdacht, dass es sich um einen solchen Schaden handelt und eine Beweissicherung sinnvoll erscheint, wird PORSCHÉ ein Sachverständigengutachten einholen. Bestätigt sich der Verdacht, kann PORSCHÉ vom Kunden pauschaliert EUR 145,- inkl. USt. Geldersatz für Sachverständigenkosten verlangen.

2.2. Soweit die Kondition „Reifen“ vereinbart ist, umfasst der Wartungsvertrag auch die Bereifung (Sommer- oder Winterreifen) bei Erreichung der gesetzlichen Mindestprofiltiefe inkl. maximal einer Garnitur Felgen in Standardausführung (ab einer Vertragslaufzeit von mindestens 24 Monaten). Die Reifenlagerung ist – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarung – nicht enthalten.

2.3. Nicht im Wartungsvertrag enthalten sind insbesondere Instandsetzung an Innenverkleidung, Tapeteierung, Lack- und Rostschäden, Betriebsmittel (z. B. Treibstoff und AdBlue®), Mängel, die durch Garantien abgedeckt werden können oder unter Gewährleistung fallen sowie Öl und Frostschutzmittel zwischen den Wartungsintervallen, Software für Navigationssystem, Zierleisten, Dachreling, Frostschutzmittel. Gibt es mehrere Alternativen für die Inanspruchnahme von Serviceleistungen, Öl etc., trifft PORSCHÉ grundsätzlich nach wirtschaftlichen Erwägungen die Entscheidung.

2.4. Das Entgelt besteht aus einem Wartungskostenanteil (Akonto) und einem Managementhonorar für die Rechnungsprüfung und Rechnungsabwicklung. Stellt sich heraus, dass die Reparaturkosten die bisherigen Akonti um mehr als 10 % überschreiten, kann PORSCHÉ eine entsprechende Anpassung der Akonti verlangen. Nach Vertragsende wird die Differenz zwischen den vorgeschriebenen Akonti und den tatsächlichen Kosten mit dem Kunden abgerechnet.

3. WARTUNG FIX

Wie Wartung abrechenbar, ausgenommen 2.4. und mit folgenden Ergänzungen:

- 3.1. Der Kunde bezahlt ein pauschaliertes Entgelt, das nach dem Verbraucherpreisindex 2015 wertgesichert ist.
- 3.2. Stellt sich heraus, dass die tatsächliche Kilometerleistung mehr als 10 % über oder unter der aliquoten, vertraglich vereinbarten Kilometerleistung liegt, kann PORSCHÉ, sofern der Kunde nicht mit einer Entgeltanpassung einverstanden ist, den Wartungsvertrag fix mit sofortiger Wirkung kündigen. Im Falle eines erhöhten Kostenverlaufes aufgrund einer nicht verkehrstüblichen oder betriebsüblichen Nutzung des KFZ hat der Kunde PORSCHÉ diese Mehrkosten zu ersetzen.
- 3.3. Bei Vertragsende erfolgt eine Abrechnung der Mehr- oder Minderkilometer lt. Angebot, sofern die vereinbarte Gesamtkilometerleistung um 5.000 km über- oder unterschritten wird.
- 3.4. Wurde die Kondition „Reifen“ vereinbart, hat der Kunde Reifen und Felgen (ab einer Vertragslaufzeit von mindestens 24 Monaten) über die von PORSCHÉ genannten Lieferanten zu beziehen, wobei die Auswahl betreffend der Marke PORSCHÉ trifft. Bei Rückstellung des Fahrzeuges sind sämtliche Reifen (8-fach Bereifung) zu retournieren. Bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung innerhalb der ersten 12 Monate, egal aus welchem Grund (Unfall, Diebstahl, usw. ...) werden die bezogenen Winterreifen und Felgen dem Kunden weiterverrechnet.
- 3.5. Wurde „**TopService**“ vereinbart, gelten die Punkte 3. bis 3.4 entsprechend, lediglich der Reparaturumfang ist eingeschränkt auf Service lt. Herstellervorschrift (inkl. Bremsflüssigkeit, Motoröl) Überprüfung \$57a, Lampentausch, Wischerblätter, Kupplungssatz (Druckplatte und Kupplungsscheibe), Gelenkwellenmanschetten, Bremsklötze und -scheiben an der Vorder- und Hinterachse.

- 3.6. Wurde „**SERVICE**“ vereinbart, gelten die Punkte 3. bis 3.4 entsprechend, lediglich der Reparaturumfang ist eingeschränkt auf Service lt. Herstellervorschrift (inkl. Bremsflüssigkeit, Motoröl und Scheibenreiner) sowie Überprüfung \$57a.

Leistungserbringung: Die im Vertrag SERVICE enthaltenen Leistungen können in allen österreichischen Fachwerkstätten der jeweiligen Fahrzeugmarke in Anspruch genommen werden. Die Fachwerkstätte übernimmt die Abwicklung mit PORSCHÉ und verrechnet die im Vertrag SERVICE enthaltenen Leistungen direkt mit PORSCHÉ.

Leistungsdauer: Der Vertrag SERVICE endet nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder der vereinbarten Kilometerleistung, je nachdem welcher Zeitpunkt zuerst eintritt.

Vertragsabrechnung: Die Gesamtkosten vom Vertrag SERVICE werden für die vereinbarte Laufzeit auf Monatsraten aufgeteilt. Wird die vereinbarte Gesamtkilometerleistung vorzeitig überschritten, endet die Leistungserbringung durch PORSCHÉ, die monatlichen Raten werden jedoch bis zum Ablauf der vereinbarten Laufzeit weiter verrechnet. Im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung wird ab Überschreiten von 70 % der vertraglich vereinbarten Gesamtleistung die ausstehende Differenz auf die Gesamtkosten (= monatliche Rate x verbleibende Vertragslaufzeit in Monaten) in Rechnung gestellt.

4. WARTUNG NACH AUFWAND

Ist diese Kondition vereinbart, dann werden die Kosten, soweit diese nicht vom Wartungsvertrag fix bereits abgedeckt sind, monatlich mit dem Kunden in einer Sammelrechnung verrechnet.

Die Einzelrechnungen dazu werden von PORSCHÉ in der EDV erfasst und können vom Kunden auf elektronischem Weg abgerufen werden. Gegen Ersatz der Kopier- und Manipulationskosten von EUR 0,50 inkl. USt. pro Kopie und der Gebühr von EUR 3,- inkl. USt. gem. Pkt. E.9. (Allgemeine Vertragsbedingungen) kann vom Kunden die Übersendung der Einzelrechnungen in Papierform verlangt werden.

Der Kunde ist bei Abschluss der Kondition berechtigt, sämtliche Angebote einer autorisierten KFZ-Werkstatt hinsichtlich üblicher Leistungen für das Fahrzeug zu nutzen, sofern diese nicht den Betrag von EUR 400,- inkl. USt. übersteigt.

D. UNFALLABWICKLUNG

1. VERTRAGSGEGENSTAND

Der Kunde beauftragt PORSCHÉ mit der Abwicklung von Unfallschäden, die ein bei PORSCHÉ finanziertes Fahrzeug betreffen, für welches die Unfallabwicklung vereinbart wurde. Der Vertragsinhalt wird über die jeweils abgeschlossene Variante (siehe 1.1. bis 1.3.) definiert.

1.1. Basisvariante

PORSCHÉ erteilt die Reparaturfreigabe an die Werkstatt. Nach Prüfung von Reparaturrechnung und Schadenmeldung erfolgt die Zahlung der Rechnung an die Werkstatt. Der Kunde erhält von PORSCHÉ eine Abrechnung zum Schaden, in der die Reparaturkosten weiterverrechnet werden.

1.2. Zusatzvariante A

PORSCHÉ erteilt die Reparaturfreigabe an die Werkstatt, prüft die Schadenmeldung und tritt mit den Reparaturkosten in Vorlage. Die Reparaturkosten werden mit der Schadenmeldung bei der Kaskoversicherung des Kunden eingereicht. Von dieser erhält PORSCHÉ im Falle der Deckung die Reparaturkosten abzüglich Selbstbehalt erstattet. Der Selbstbehalt – und im Falle einer bestehenden Vorsteuerabzugsberechtigung des Kunden die gesamte Mehrwertsteuer – werden an den Kunden von PORSCHÉ weiterverrechnet.

1.3. Zusatzvariante B

PORSCHÉ erteilt die Reparaturfreigabe an die Werkstatt, prüft die Schadenmeldung und tritt mit den Reparaturkosten in Vorlage. Darüber hinaus fordert PORSCHÉ bei Fremd- oder Teilverschulden die Reparaturkosten bei der gegnerischen Haftpflichtversicherung ein. Die Forderungsbetreibung erfolgt bis zur endgültigen, schriftlichen Ablehnung durch die Gegenseite; eine weitergehende gerichtliche Betreibung obliegt dem Kunden. Sollte der Schaden nicht oder nur teilweise übernommen werden, so wird der nicht übernommene Teil an den Kunden weiter verrechnet. Hat der Kunde eine Kaskoversicherung, wird der Schaden nach Ablehnung durch die gegnerische Haftpflicht bei dieser eingereicht. Die weitere Abwicklung erfolgt in diesem Fall analog Komfortpaket.

2. ENTGELT

Mit dem im Antrag ausgewiesenen monatlichen Entgelt werden die Dienstleistungen von PORSCHÉ abgegolten, nicht aber bevorschusste Beträge.

3. HAFTUNG

PORSCHÉ haftet nicht für etwaige Nachteile des Kunden, die aus einer Nichtübernahme von Schäden durch dessen Kaskoversicherung oder der gegnerischen Haftpflichtversicherung entstehen. Weiters übernimmt PORSCHÉ keinerlei wie immer geartete rechtliche Vertretung des Kunden oder damit verbundene Kosten.

E. ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1. **MELDEPFLICHT:** des Kunden und Mittragstellers über Adressänderungen, sowie Pfändungen, Beschädigung oder Untergang des Objektes ohne Verzug. Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer neuen Adresse durch den Kunden gelten Zustellungen an die vom Kunden zuletzt mitgeteilte Anschrift als rechtswirksam. Unternehmer sind verpflichtet PORSCHÉ über die NoVA Rückvergütung bzw. bei Wegfall des begünstigten Zwecks über die Abführung der NoVA an das zuständige Finanzamt zu informieren. Etwaige Schäden daraus sind vom Kunden zu tragen.

2. **NEBENABREDEN:** sind nur wirksam, wenn diese in Schriftform dem Vertragspartner zugegangen sind und von PORSCHÉ schriftlich bestätigt worden sind.

3. **GÜLTIGKEIT:** Die etwaige Nichtigkeit einzelner Vertragsbestimmungen hat nicht die Nichtigkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

4. VERRECHNUNG

- 4.1. Am ersten Arbeitstag eines Monats sind jeweils die Leasing- und Wartungsentgelte sowie die Versicherungsprämien für das laufende Monat fällig. Der Kunde leistet seine Zahlungen so, dass der Zahlungseingang bereits bei Fälligkeit am von PORSCHÉ genannten Bankkonto gegeben ist, andernfalls Verzug vorliegt. Bei Bereitstellung bzw. behördlicher Zulassung oder Rückstellung des Fahrzeuges an einem anderen Tag als dem Monatsersten oder dem Monatsletzten werden anteilige Entgelte und Versicherungsprämien verrechnet.

- 4.2. Von der PORSCHÉ BANK AG wird zu Zwecken des Zahlungsverkehrs für sämtliche mit ein und demselben Kunden abgeschlossenen Verträge ein gemeinsames Verrechnungskonto bei der PORSCHÉ BANK AG geführt. Einlangende Zahlungen und sonstige Guthaben auf diesem Konto werden zunächst zur Abdeckung von Forderungen der PORSCHÉ BANK AG verwendet, gleichgültig aus welchem Titel (z. B. Kredit, Leasing).

Können Forderungen der PORSCHÉ BANK AG und der PORSCHÉ VERSICHERUNGS AG durch ein verbleibendes Guthaben am Konto nicht vollständig abgedeckt werden und fehlt ein konkreter Zahlungszweck, unterbleibt jede Zuteilung und der Kunde wird aufgefordert für Deckung zu sorgen.

5. VERZUGSZINSEN, SICHERSTELLUNG UND KOSTENERSATZ

- 5.1. Für den Zahlungsverzug hat PORSCHÉ Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten jährlich über dem vereinbarten Sollzinssatz, gegenüber Unternehmern gemäß § 456 UGB 1. Satz. Des Weiteren für jede Mahnung EUR 18,- inkl. USt. an Mahnspesen.

- 5.2. Bei Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen kann PORSCHÉ, nach vorheriger Androhung der Sicherstellung, das Fahrzeug bis zur Zahlung ebenso sicherstellen, wie bei Verletzung der Rückstellungsverpflichtung nach dem Vertragsende.

- 5.3. PORSCHÉ hat Anspruch auf Ersatz der gem. § 1332 Abs. 2. ABGB notwendigen Kosten, insbesondere jener Kosten, welche für die mit dem Objekteinzug beauftragten Personen anfallen. Dazu zählen auch außergerichtliche Kosten des Anwaltes und Adressaufsuchungskosten.

Für die mit dem Objekteinzug beauftragten Personen steht PORSCHÉ der ihr tatsächlich entstandene Aufwand, mindestens aber der Pauschalbetrag von EUR 450,- inkl. USt. zu, sofern dieser Pauschalbetrag in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung gem. § 1322 Abs. 2 ABGB steht.

6. **EXZINDIERUNG:** Der Leasingnehmer ist verpflichtet im Falle einer Pfändung des Leasingobjektes oder des kreditfinanzierten Fahrzeuges PORSCHÉ unverzüglich zu verständigen. Der Kunde ersetzt PORSCHÉ die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten, die für die eigenen außergerichtlichen Bemühungen von PORSCHÉ mit EUR 300,- inkl. USt. gedeckt werden, wobei PORSCHÉ ein zusätzliches Depot in Höhe von 3 Monatsentgelten/ 3 Monatsraten verlangen kann.

7. **ENTGELTANPASSUNG:** Wenn sich die der Kalkulation zugrundegelegten Steuern ändern oder neu eingeführt werden, erfolgt eine der Änderung entsprechende Anpassung. Bei den ausgewiesenen Preisen handelt es sich um Bruttopreise inkl. 20 % USt. Sollte sich die USt ändern, ändert sich auch der Bruttopreis entsprechend.

8. **SICHERHEITEN:** Sicherheiten aus diesem Vertrag gelten auch zur Besicherung anderer mit demselben Kunden abgeschlossener bzw. abzuschließender Rechtsgeschäfte.

9. **GEBÜHREN:** Bei Vertragsbeginn erhält der Kunde kostenlos eine Rechnung, die auch für alle künftigen aus diesem Vertrag sich ergebenden laufenden Entgelte gilt, sowie Zahlscheine, die der Kunde anfordern kann. Für darüberhinaus gehende vom Kunden veranlasste Zahlungsaufstellungen werden EUR 7,40 angelastet und sind mit Vorschreibung fällig. Bei allen angegebenen Gebühren handelt es sich um Bruttopreise inkl. 20 % USt. Sollte sich die USt. ändern, ändert sich auch der Bruttopreis entsprechend.

10. **AUSKUNFTSEINHOLUNG:** Der Kunde ermächtigt PORSCHÉ zur Wahrung der gesetzlichen Pflichten gemäß FM-GwG (Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung) Auskünfte von dritten Personen (Banken, Rechtsanwälte, Finanzamt o. ä.) einzuholen.

F. VERSICHERUNGSVERMITTLUNG

1. Beantragt der Kunde bei PORSCHÉ die Vermittlung einer Kasko-, Haftpflicht-, Insassenunfall – und/oder Rechtsschutzversicherung, so wird diese die PORSCHÉ VERSICHERUNGS AG beauftragen, ein Angebot nach den Spezifikationen des Kunden zu legen bzw. bei sonstigen Versicherern, mit welchen sie in einem Kooperationsverhältnis steht, einzuholen und in weiterer Folge den Versicherungsantrag erstellen bzw. weiterleiten. Der Versicherungsvertrag kommt zu den jeweils geltenden Versicherungsbedingungen des Versicherers in der jeweils zum Datum der Antragstellung geltenden Fassung zustande.
2. Die monatliche Versicherungsprämie ist vom Kunden an PORSCHÉ spätestens bis zum 1. eines Monats im Voraus zu überweisen und wird von dieser an den betreffenden Versicherer weitergeleitet (Durchläufer). Bei Zahlungsverzug ist PORSCHÉ berechtigt, ihrerseits die Zahlungen an den Versicherer einzustellen.

G. KASKO-VERSICHERUNG

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE KRAFTFAHRZEUG-KASKOVERSICHERUNG DER PORSCHÉ VERSICHERUNGS AG FÜR FLOTTENKUNDEN (AVBKK 02/2016)

ARTIKEL 1: Was ist versichert? (Versicherungsumfang)

1. Versichert sind das Fahrzeug und seine Teile, die im versperrten Fahrzeug verwahrt oder an ihm befestigt sind, gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust durch folgende Risiken:
 - 1.1. **Im Flotten-Basischutz**
 - a) Naturgewalten: Blitzschlag, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Lawinen, Schneeeindruck, Hagel, Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Luftbewegung über 60 km/h), inklusive Schäden durch Gegenstände, die in Folge dieser Naturgewalten gegen das Fahrzeug geworfen werden;
 - b) Brand oder Explosion;
 - c) Berührung des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Tieren auf Straßen mit öffentlichem Verkehr (Wildschaden);
 - d) Schmor- und Kurzschlusschäden;
 - e) Tierbisse an Schläuchen, Kabeln, Verkleidungs- und Dämmmaterial;
 - f) Dachlawinen und herabfallende Eiszapfen;
 - g) Einbruch;
 - h) Diebstahl, Raub oder unbefugter Gebrauch durch betriebsfremde Personen.
 - i) Unfall (= unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis); Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind nicht versichert.
 - 1.2. **In der Flottenkasko**
 - a) Naturgewalten: Blitzschlag, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Lawinen, Schneeeindruck, Hagel, Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Luftbewegung über 60 km/h), inklusive Schäden durch Gegenstände, die in Folge dieser Naturgewalten gegen das Fahrzeug geworfen werden;
 - b) Brand oder Explosion;
 - c) Berührung des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Tieren auf Straßen mit öffentlichem Verkehr (Wildschaden);
 - d) Schmor- und Kurzschlusschäden;
 - e) Tierbisse an Schläuchen, Kabeln, Verkleidungs- und Dämmmaterial;
 - f) Dachlawinen und herabfallende Eiszapfen;
 - g) Einbruch;
 - h) Bruch an Scheiben (Windschutz-, Seiten-, Heckscheiben) für mehrspurige Fahrzeuge bis 1 Tonne Nutzlast;
 - i) Diebstahl, Raub oder unbefugter Gebrauch durch betriebsfremde Personen;
 - j) Beschädigung des abgestellten Fahrzeuges durch ein unbekanntes Fahrzeug (Parkschaden);
 - k) Vandalismus durch betriebsfremde Personen;
 - l) Unfall (= unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis); Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind nicht versichert.
- 1.3. **Zusatzdeckungen (wählbare Versicherungsbausteine)**

1.3.1 Im Flotten-Basischutz

Individuelle Sondervereinbarungen sind möglich und bedürfen der Schriftform.

1.3.2 In der Flottenkasko können zusätzlich versichert werden

- a) Bruch an Scheinwerfern, Blinkern, Spiegeln für Fahrzeuge bis 1 Tonne Nutzlast (Kleinglas) ohne Selbstbehalt;
- b) Gegenstände, die bei einem Einbruch in das Fahrzeug entwendet werden bis zum Betrag von EUR 2.000,-. Die Leistung erfolgt nur gegen Rechnungsnachweis der damaligen Anschaffungskosten. Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind Fahrzeugpapiere, Dokumente, Geld, Kostbarkeiten, Schmuck und Wertpapiere.
- c) Individuelle Sondervereinbarungen sind möglich und bedürfen der Schriftform.

2. SELBSTBEHALT:

Es gilt ein Selbstbehalt für jedes Fahrzeug und für jeden Versicherungsfall mit dem jeweils vereinbarten Betrag. Reparaturen an Windschutzscheiben ohne Glasaustausch sind generell ohne Selbstbehalt versichert.

3. **ZUBEHÖR:** Das Fahrzeug ist in der im Antrag bezeichneten Ausführung versichert. Zubehör und Sonderausstattung sind in dem im Antrag bezeichneten Umfang versichert. Nachträglich eingebauter Zubehör ist der Versicherung vom Versicherungsnehmer mit Vorlage der Ankaufrechnung zu melden und bis zum Betrag von EUR 2.000,- prämienfrei mitversichert.

ARTIKEL 2: Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Europa im geographischen Sinn (jedenfalls auf das Gebiet jener Staaten, die das Multilaterale Garantieabkommen vom 15. März 1991 unterzeichnet haben) inkl. Transport zu Wasser, wenn sich die Verladeorte im Geltungsbereich befinden.

ARTIKEL 3: Was gilt als Versicherungsperiode, wann ist die Prämie zu bezahlen, wann beginnt der Versicherungsschutz? (Prämie, Versicherungsperiode)

1. Als Versicherungsperiode gilt der Zeitraum eines Jahres.
2. Die Prämie für die Versicherungsperiode ist innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung zur Prämienzahlung fällig. Wurde Ratenzahlung vereinbart, dann sind die Raten jeweils am Ersten im Vorhinein fällig. Bei Zahlungsverzug gelten die §§ 38 und 39 VersVG.

3. Im Fall eines Finanzierungsvertrages mit der PORSCHÉ BANK AG für ein nach Pkt. 1. kaskoversichertes Fahrzeug ist der Kunde damit einverstanden, dass die Versicherung Zahlungen aus dem Kasko-Versicherungsvertrag ausschließlich an PORSCHÉ leistet.
4. Dauer und Beendigung des vermittelten Versicherungsvertrages richten sich ausschließlich nach den Versicherungsbedingungen des jeweiligen Versicherers. Der Versicherungsvertrag endet nicht automatisch mit der Beendigung eines Finanzierungs- und/oder Wartungsvertrages mit PORSCHÉ. Enden jedoch alle übrigen Verträge mit PORSCHÉ, so endet auch die Inkassofunktion von PORSCHÉ für nach Pkt. 1. vermittelte Versicherungsverträge.

3. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Annahme des Antrages, nicht aber vor Übernahme des Fahrzeuges.
4. Sofern das Versicherungsverhältnis während der laufenden Versicherungsperiode endet, erhält der Versicherer an Stelle der Jahresprämie eine Geschäftsgebühr bzw. Kurzprämie wie folgt: Versicherungsdauer während der Versicherungsperiode bis 1 Monat = 20 % der Jahresprämie, für jedes weitere Monat 10 % der Jahresprämie, maximal aber einen Betrag in Höhe der Jahresprämie.

ARTIKEL 4: Was leistet die Versicherung? (Leistungsumfang)

Die Leistung erfolgt unter Abzug des vereinbarten Selbstbehaltes.

1. TOTALSCHADEN/DIEBSTAHL

- 1.1. Ein Totalschaden liegt vor, wenn das Fahrzeug zerstört wird oder für die Dauer von mehr als 1 Monat nach Meldung an den Versicherer in Verlust geraten ist und die voraussichtlichen Wiederherstellungskosten zuzüglich Wrackwert den sich lt. Pkt. 1.2. ergebenden Betrag übersteigen. Gedeckt ist der Schaden in Höhe des Wiederbeschaffungswertes für ein Fahrzeug gleicher Art, Güte und Abnutzungszustand. Setzt sich der Totalschaden aus mehreren Schäden zusammen, so werden nur jene Schäden berücksichtigt, die durch ein versichertes Risiko eingetreten sind.
- 1.4. Es werden die notwendigen Kosten für die Abschleppung in die dem Unfallort nächstgelegene Markenwerkstatt übernommen.

2. TEILSCHADEN

- Liegt kein Totalschaden oder Diebstahl nach dieser Bestimmung (Artikel 4, Punkt 1.) vor, leistet der Versicherer die Kosten der Wiederherstellung sowie die notwendigen Kosten der Bergung und Verbringung zur nächsten Markenwerkstatt.
3. Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderung an Wert, Ansehen, Leistungsfähigkeit, Nutzungsausfall etc. ersetzt der Versicherer nicht.
 4. Alerteile und Wrack verbleiben dem Eigentümer, wobei deren gemeiner Wert vom Leistungsumfang abgezogen wird. Gestohlene Fahrzeuge hingegen, für die eine Versicherungsleistung erbracht worden ist, gehen in das Eigentum des Versicherers über. Dies gilt sinngemäß auch für Zubehör und Sonderausstattungen.
 5. Die Versicherungsleistung wird 2 Wochen nach Abschluss der notwendigen Erhebungen fällig. Bei Teilschaden wird die Leistung nicht vor Vorlage der Rechnung fällig, außer der Versicherer stimmt einer Abfertigung zu. Im Falle einer Abfertigung reduziert sich die Versicherungsleistung um 20 %.

ARTIKEL 5: Was ist nicht versichert? (Risikoausschlüsse)

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden

1. die der Lenker des Fahrzeuges vorsätzlich verursacht.
2. die bei der Verwendung auf Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und den damit zusammenhängenden Trainingsfahrten.
3. infolge von Demonstrationen, inneren Unruhen, Kriegereignissen, Terrorakten, Verfügungen von hoher Hand, Erdbeben und ionisierenden Strahlen.

ARTIKEL 6: Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? (Obliegenheiten)

1. Als Obliegenheit, deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 1 a VersVG (siehe Anlage) bewirkt, wird die Verpflichtung bestimmt, **Vereinbarungen über die Verwendung des Fahrzeuges und kraftfahrrechtliche Bestimmungen für die Personenbeförderung** einzuhalten;
2. Als Obliegenheiten, die zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber zu erfüllen sind und deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 2 VersVG (siehe Anlage) bewirkt, werden bestimmt,
 - 2.1. dass der Lenker in jedem Fall die **kraftfahrrechtliche Berechtigung** besitzt, die für das Lenken des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist; dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird;
 - 2.2. dass sich der Lenker nicht in einem durch **Alkohol** (d. h. Blutalkoholwert größer gleich 0,5 Promille bzw. Atemalkoholgehalt größer gleich 0,25 mg/l) oder Suchtgiften beeinträchtigten Zustand befindet. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer und sonstigen anspruchsberechtigten Personen bestehen, sofern für diese die Obliegenheitsverletzung ohne Verschulden nicht erkennbar war.
3. Als Obliegenheiten, deren Verletzung **nach Eintritt des Versicherungsfalles** die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 3 VersVG (siehe Anlage) bewirkt, werden bestimmt,
 - 3.1. dem Versicherer **längstens innerhalb einer Woche ab Kenntnis** – den Versicherungsfall unter möglichst genauer Angabe des Sachverhaltes sowie – die Einleitung eines damit im Zusammenhang stehenden verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens mitzuteilen;
 - 3.2. nach Möglichkeit zur **Feststellung des Sachverhaltes** beizutragen;

- 3.3. dass der Versicherungsnehmer vor **Beginn der Wiederinstandsetzung** bzw. vor Verfügung über das beschädigte Fahrzeug die Zustimmung des Versicherers einzuholen hat, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann;
- 3.4. dass ein Schaden, der durch Einbruch, Diebstahl, Raub, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Brand, Explosion, Vandalismus oder Berühren mit einem unbekanntem Fahrzeug (Parkschaden) oder Wild entsteht, vom Versicherungsnehmer oder Lenker bei der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich **anzuzeigen** ist.
- 3.5. dass der Versicherungsnehmer nicht nach Möglichkeit zur **Minderung des Schadens** beiträgt. Dazu zählt auch die Kontrolle der Rechnung mit Unterschrift durch den Versicherungsnehmer als Bestätigung.

ARTIKEL 7: Was gilt im Falle grober Fahrlässigkeit?

- Schäden sind auch versichert, wenn sie vom Lenker grob fahrlässig verursacht wurden. Davon unberührt bleiben sämtliche sonstige Einreden der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere auch jene wegen Verletzung vereinbarter oder gesetzlicher Obliegenheiten und Gefahrerhöhung.
- Der Einschluss der groben Fahrlässigkeit gilt nicht**
 - im Falle von Diebstahl, Raub und unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen.
 - Bei Unfällen, bei denen der Lenker das versicherte Fahrzeug in einem durch Alkohol, Medikamente oder Suchtgifte beeinträchtigten Zustand gelenkt hat.

ARTIKEL 8: Unter welchen Voraussetzungen kann eine Versicherungsleistung zurückgefordert werden? (Einschränkung des Regressrechtes des Versicherers)

§ 67 VersVG findet gegenüber dem berechtigten Lenker nur Anwendung, wenn auch einem Versicherungsnehmer als Fahrzeuglenker bei gleichem Sachverhalt Leistungsfreiheit einzuwenden gewesen wäre. Als berechtigte Lenker gelten Personen, die mit Einverständnis des Versicherungsnehmers das Fahrzeug lenken.

ARTIKEL 9: Welche Sonderbestimmungen gelten für Leasingfahrzeuge der Porsche Bank AG? (Leasing)

- Wird das Fahrzeug über die Porsche Bank AG geleast, dann handelt es sich während der Leasingvertragsdauer um eine Interessensversicherung. Versichert ist der Leasingnehmer. Den Versicherungsschein erhält PORSCHÉ.
- Der Schaden des Leasinggebers wird ohne Umsatzsteuer ersetzt. Ein Ersatz der Umsatzsteuer erfolgt nur dann, wenn weder der Leasinggeber noch der Leasingnehmer vorsteuerabzugsberechtigt sind und der Ersatz der Umsatzsteuer nicht vertraglich ausgeschlossen wurde.
- Bei Totalschaden oder Diebstahl wird auch die Differenz zu einem allfälligen höheren kalkulatorischen Restwert (Auflösungswert), ohne Umsatzsteuer (abzüglich Selbstbehalt) abgedeckt. Bei Eintritt des Versicherungsfalles bereits fällige Leasingentgelte sind nicht gedeckt.

ARTIKEL 10: Welche Sonderbestimmungen gelten für kreditfinanzierte Fahrzeuge der Porsche Bank AG? (Kredit)

- Wird das Fahrzeug über einen Kredit der Porsche Bank AG zumindest teilweise finanziert, dann handelt es sich um eine Interessensversicherung. Versichert ist der Kreditnehmer.
- Der Versicherungsvertrag endet – vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen – automatisch, sobald der Versicherungsnehmer seinen Anspruch auf das Eigentum aufgibt oder PORSCHÉ den Kredit fällig stellt.
- Soweit der Versicherungsnehmer für Reparaturkosten aufkommt, werden diese inklusive Umsatzsteuer ersetzt, vorausgesetzt der Versicherungsnehmer ist nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt bzw. es wurde nicht der Ersatz des Schadens ohne Umsatzsteuer vereinbart.
- Bei Totalschaden oder Diebstahl wird auch eine Differenz zum Restkredit ersetzt, wenn sich eine solche nach Abzug des Wiederbeschaffungswertes und eines Betrages in Höhe eines allfällig mitfinanzierten Vorkredites ergibt. Bei Eintritt des Versicherungsfalles bereits fällige Kreditraten sind nicht gedeckt.

ARTIKEL 11: Wann und unter welchen Voraussetzungen ändert sich die Prämie? (Prämienänderung)

- Die Prämie unterliegt den Veränderungen des Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherungsleistungspreisindex (KVLPI 2010). Ausgangsbasis ist die für den Monat des Vertragsabschlusses veröffentlichte Indexzahl der Bundesanstalt Statistik Austria.
- Ändert sich der Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherungsleistungspreisindex (KVLPI) im Vergleich zum Vertragsabschluss oder der letzten Änderung um mehr als 0,8 %, dann kann der Versicherer eine Prämienanpassung auch während eines Versicherungsjahres in gleichem prozentuellen Umfang

durchführen, wobei dann der KVLPI zum Zeitpunkt der Änderung wieder Basis für die nächste Anpassung ist. Die Anpassung erfolgt frühestens 3 Monate nach KVLPI-Änderung.

- Sinkt der KVLPI um mehr als 0,8 %, so hat der Versicherer eine Prämienanpassung innerhalb von 3 Monaten nach KVLPI-Änderung durchzuführen.

ARTIKEL 12: Wer kann unter welchen Voraussetzungen kündigen? (Kündigung)

- Der Versicherungsnehmer kann zum Ende einer Versicherungsperiode schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat das Versicherungsverhältnis kündigen. Dieses Kündigungsrecht steht mit gleicher Frist auch dem Versicherer zu.
- Nach Eintritt des Versicherungsfalles kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer einen begründeten Anspruch auf Leistung ablehnt oder die Anerkennung verzögert. Die Kündigung ist innerhalb eines Monats nach Ablehnung vorzunehmen und erfolgt mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode.
- Der Versicherer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles kündigen, wenn der Anspruch auf Versicherungsleistung anerkannt wurde oder die Versicherungsleistung erbracht wurde. Die Kündigung ist innerhalb eines Monats nach Anerkennung bzw. Leistung unter Einhaltung einer einmonatigen Frist vorzunehmen. Hat ein Versicherungsnehmer mehrere Verträge, so behält sich der Versicherer das Kündigungsrecht für alle Verträge vor, wenn nur für einen Vertrag die Voraussetzungen für die Kündigung erfüllt sind (gilt nur gegenüber Unternehmern).
- Wurde der Anspruch vom Versicherungsnehmer arglistig erhoben, so kann der Versicherer mit sofortiger Wirkung kündigen.

ARTIKEL 13: Aus welchen Gründen kann ein Sachverständigenverfahren eingeleitet werden? Welchen Regeln unterliegt dieses Verfahren? (Sachverständigenverfahren)

- Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer über die Höhe des Schadens oder über den Umfang der erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten ein Sachverständigenausschuss entscheidet.
- Für den Ausschuss bestimmen Versicherer und Versicherungsnehmer je einen im Mitgliederverzeichnis der Ausschuss beidseitig gerichtlichen Sachverständigen eingetragenen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen.
Wenn ein Vertragsteil innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung keinen Sachverständigen benennt, wird dieser durch das zuständige Bezirksgericht bestellt. Die beiden Sachverständigen bestellen einvernehmlich vor Beginn ihrer Tätigkeit einen weiteren Sachverständigen als Obmann, der für den Fall, dass sie sich nicht oder nur zum Teil einigen sollten, im Rahmen der durch die Gutachten der beiden Sachverständigen gegebenen Grenzen entscheidet. Einigen sie sich über die Person des Obmannes nicht, wird er durch das zuständige Bezirksgericht bestellt.
- Der Ausschuss hat über seine Tätigkeit ein Protokoll zu führen und darin die Entscheidung schriftlich zu begründen.
- Die Unterlagen des Verfahrens sind vom Versicherer zu verwahren.
- Die Kosten des Sachverständigenausschusses sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen vom Versicherer bzw. – vom Versicherungsnehmer zu tragen.

ARTIKEL 14: Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden? (Abtretungs- und Verpfändungsverbot)

Versicherungsansprüche dürfen vor ihrer endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

ARTIKEL 15: Innerhalb welcher Frist können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden? (Klagefrist)

- Wird der Anspruch auf die Versicherungsleistung vom Versicherungsnehmer innerhalb eines Jahres nach der schriftlichen Ablehnung durch den Versicherer nicht gerichtlich geltend gemacht, ist der Versicherer nach den Bestimmungen des § 12 Abs. 3 VersVG leistungsfrei.
- Kein Versicherungsschutz besteht, soweit der Schaden durch eine andere Versicherung abgedeckt ist.

ARTIKEL 16: In welcher Form sind Erklärungen abzugeben? Welches Recht ist anzuwenden?

Alle Mitteilungen und Erklärungen des Versicherungsnehmers und sonstiger anspruchsberechtigter Personen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform. Es gilt österreichisches Recht.

H. KFZ-RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNG

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE KRAFTFAHRZEUG-RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNG DER PORSCHÉ VERSICHERUNGS AG (ARB 2008). DIE VERSICHERUNGSSUMME BETRÄGT EUR 70.000.

TEIL I: GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1: Was ist Gegenstand der Versicherung?

Der Versicherer sorgt für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers und trägt die dem Versicherungsnehmer dabei entstehenden Kosten. Dieser Versicherungsschutz wird nach den Gemeinsamen und Besonderen Bestimmungen geboten und bezieht sich auf die jeweils vereinbarten Risiken.

ARTIKEL 2: Was gilt als Versicherungsfall und wann gilt er als eingetreten?

- Für die Geltendmachung eines Personen-, Sach-, oder Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist (Schadenersatz-Rechtsschutz, Artikel 17.2.1., Artikel 18.2.1.), gilt als Versicherungsfall das dem Anspruch zugrundeliegende Schadenereignis. Als Zeitpunkt des Versicherungsfalles gilt der Eintritt dieses Schadenereignisses.
Bei Schäden infolge einer Umweltstörung, die auf einen vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweichenden, einzelnen, plötzlich eingetretenen Vorfall zurückzuführen sind, gilt dieser Vorfall (= Störfall) als Versicherungsfall. Als Zeitpunkt des Versicherungsfalles gilt der Eintritt dieses Störfalles. Umweltstörung ist die Beeinträchtigung der Beschaffenheit von Luft, Erdreich oder Gewässern.
- In den übrigen Fällen – insbesondere auch für die Geltendmachung eines bloßen Vermögensschadens (Artikel 17.2.1., Artikel 18.2.1.) – gilt als Versicherungsfall der tatsächliche oder behauptete Verstoß

des Versicherungsnehmers, Gegners oder eines Dritten gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften; der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem eine der genannten Personen begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen

- Bei mehreren Verstößen ist der erste, adäquat ursächliche Verstoß maßgeblich, wobei Verstöße, die länger als ein Jahr vor Versicherungsbeginn zurückliegen, für die Feststellung des Versicherungsfalles außer Betracht bleiben. Im Führerschein-Rechtsschutz (Artikel 17.2.3. und Artikel 18.2.3.) ist bei mehreren Verstößen derjenige maßgeblich, der die Abnahme oder Entziehung unmittelbar auslöst.

ARTIKEL 3: Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung? (Zeitlicher Geltungsbereich)

- Die Versicherung erstreckt sich grundsätzlich auf Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten.
- Löst eine Willenserklärung oder Rechtshandlung des Versicherungsnehmers, des Gegners oder eines Dritten, die vor Versicherungsbeginn vorgenommen wurde, den Versicherungsfall gemäß Artikel 2.2. aus, besteht kein Versicherungsschutz.
Willenserklärungen oder Rechtshandlungen, die länger als ein Jahr vor Versicherungsbeginn vorgenommen wurden, bleiben dabei außer Betracht.
- Wird der Deckungsanspruch vom Versicherungsnehmer später als zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages für das betreffende Risiko geltend gemacht, besteht, unabhängig davon, wann der Versicherungsnehmer Kenntnis vom Eintritt eines Versicherungsfalles erlangt, kein Versicherungsschutz.
- Darüber hinaus wird der Versicherungsschutz zeitlich begrenzt durch die Bestimmungen über Prämienzahlung und Beginn des Versicherungsschutzes (Artikel 12).

ARTIKEL 4: Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle, die in Europa (im geographischen Sinn), den außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren, – auch auf Flug- und Schiffsreisen innerhalb der äußeren Grenzen dieses Geltungsbereiches – eintreten, wenn auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in diesem Geltungsbereich erfolgt.

ARTIKEL 5: Wer ist versichert und unter welchen Voraussetzungen können mitversicherte Personen Deckungsansprüche geltend machen?

1. Versichert sind der Versicherungsnehmer und die in den Besonderen Bestimmungen jeweils genannten mitversicherten Personen. Die für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die mitversicherten Personen; das trifft insbesondere auch für die Erfüllung der Obliegenheiten zu (Artikel 8).
2. Mitversicherte Personen können Deckungsansprüche gegenüber dem Versicherer nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers geltend machen. Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, seine Zustimmung zu widerrufen, wenn mitversicherte Personen Versicherungsschutz für die Anfechtung einer Entscheidung oder die Einleitung eines anderen Verfahrens verlangen. Der Versicherungsschutz entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem die entsprechende Erklärung des Versicherungsnehmers beim Versicherer einlangt.
3. Der Anspruch des Versicherungsnehmers auf Versicherungsschutz geht auf die Erben des Versicherungsnehmers über, wenn der Versicherungsfall vor dessen Ableben eingetreten ist.
4. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Personen, für deren Unterhalt der Versicherungsnehmer nach dem Gesetz zu sorgen hatte, wenn sie aufgrund des Ablebens des Versicherungsnehmers eigene Schadenersatzansprüche geltend machen.

ARTIKEL 6: Welche Leistungen erbringt der Versicherer?

1. Verlangt der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz, übernimmt der Versicherer im Falle seiner Leistungspflicht die ab dem Zeitpunkt der Geltendmachung des Deckungsanspruches entstehenden Kosten gemäß Pkt. 6., soweit sie für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers notwendig sind.
2. Kosten, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind, sind vom Versicherungsschutz nur dann umfasst, wenn sie nicht früher als vier Wochen vor der Geltendmachung des Deckungsanspruches durch Maßnahmen des Gegners, eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde oder durch unaufschiebbare Maßnahmen im Interesse des Versicherungsnehmers ausgelöst worden sind.
3. Notwendig sind die Kosten, wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung zweckentsprechend und nicht mutwillig ist und hinreichende Aussicht auf deren Erfolg besteht. Die Prüfung der Erfolgsaussicht gemäß Artikel 9 unterliegt im Straf- und Führerscheinrechtsschutz.
4. Der Versicherungsschutz erstreckt sich, soweit die Besonderen Bestimmungen nichts anderes vorsehen auf die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen durch den Versicherer oder durch den von ihm beauftragten Rechtsanwalt und auf die Vertretung vor staatlichen Gerichten und Verwaltungsbehörden in allen Instanzen. Wenn und soweit dies in den Besonderen Bestimmungen vorgesehen ist umfasst der Versicherungsschutz auch die außergerichtliche Konfliktlösung durch Mediation. Wenn und soweit dies in den Besonderen Bestimmungen vorgesehen ist (Artikel 17.2.2., Artikel 18.2.2.) umfasst der Versicherungsschutz auch staatsanwaltschaftliche Diversionsmaßnahmen im Sinne der §§ 90a ff. StPO.
5. Für das Verfahren vor dem Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn dies in den Besonderen Bestimmungen ausdrücklich vorgesehen ist, für das Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof besteht kein Versicherungsschutz.
6. **Der Versicherer zahlt**
 - 6.1. die angemessenen Kosten des für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe des Rechtsanwaltsarbeitsgesetzes oder, sofern dort die Entlohnung für anwaltliche Leistungen nicht geregelt ist, bis zur Höhe der Autonomen Honorarrichtlinien; In gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Verfahren werden Nebenleistungen des Rechtsanwaltes maximal in Höhe des nach dem jeweiligen Tarif zulässigen Einheitssatzes gezahlt. Wird anstelle des Rechtsanwaltes eine andere zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person tätig, werden deren Kosten nach den für sie geltenden Richtlinien, maximal jedoch bis zur Höhe des Rechtsanwaltsarbeitsgesetzes übernommen. Im Ausland werden die angemessenen Kosten einer zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Person nach den dort geltenden Richtlinien übernommen.
 - 6.2. die dem Versicherungsnehmer zur Zahlung auferlegten Vorschüsse und Gebühren für die von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde beigezogenen Sachverständigen, Dolmetscher und Zeugen sowie Vorschüsse und Gebühren für das gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verfahren; Nicht ersetzt werden Kosten für Urteilsveröffentlichungen und strafrechtliche Vollzugsmaßnahmen.
 - 6.3. bei Versicherungsfällen im Ausland, für die aufgrund des Vertrages Versicherungsschutz besteht, die Kosten eines von der Behörde anerkannten Dolmetschers, wobei die Leistung des Versicherers mit 1 Prozent der jeweiligen Versicherungssumme pro Versicherungsfall begrenzt ist;
 - 6.4. im Zivilprozess auch die Kosten der Gegenseite, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Zahlung verpflichtet ist; unter den gleichen Voraussetzungen trägt der Versicherer im Strafverfahren auch die Kosten des Schriftsatzes der Subsidiaranklage.
 - 6.5. die Kosten der Hin- und Rückfahrt des Versicherungsnehmers zu und von einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter oder Partei von diesem angeordnet wurde oder zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Eine Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe der Kosten einer Zugfahr zweiter Klasse einschließlich Zuschlägen. Steht die Eisenbahn als Transportmittel nicht zur Verfügung, ersetzt der Versicherer die Kosten eines vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels (Autobus, Fähre) bis zum nächstgelegenen Bahnhofsanschluss. Ist der Ort der Einvernahme mehr als 1.500 km vom Wohnsitz des Versicherungsnehmers entfernt, erfolgt eine Kostenerstattung für einen Linienflug der Economy-Klasse. Der Versicherer ersetzt die Kosten für erforderliche Übernachtungen bis maximal 1 Prozent der jeweiligen Versicherungssumme.
 - 6.6. vorschussweise jene Beträge, die vom Versicherungsnehmer im Ausland aufgewendet werden müssten, um einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen verschont zu bleiben (Strafkautions). Dieser Vorschuss ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von sechs Monaten ab Zahlung durch den Versicherer zurückzuzahlen.
 - 6.7. Kosten gemäß Pkt. 6.1., Pkt. 6.2., Pkt. 6.3. und Pkt. 6.5. exklusive Umsatzsteuer, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist;
 - 6.8. Kosten gemäß Pkt. 6.1., Pkt. 6.2., Pkt. 6.3. und Pkt. 6.5. unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen, wenn und solange Teilzahlungen durch die Gegenseite Kapital und Zinsen nicht übersteigen.
 - 6.9. in Fällen der außergerichtlichen Konfliktlösung durch Mediation
 - 6.9.1. die auf den Versicherungsnehmer entfallenden Kosten des Mediators und die Kosten der Verfassung der abschließenden Mediationsvereinbarung, bis maximal 2 Prozent der Versicherungssumme.

- 6.9.2. Die Versicherungsleistung für außergerichtliche Konfliktlösung durch Mediation erstreckt sich nicht auf Kosten beigezogener Sachverständiger.
- 6.10. bei staatsanwaltschaftlichen Diversionsmaßnahmen im Sinne der §§ 90a ff. StPO ab dem Zeitpunkt der Mitteilung des Staatsanwaltes über die Möglichkeit einer Diversionsmaßnahme, oder ab dem Zeitpunkt der Kontaktaufnahme durch einen Konfliktregler in Fällen des außergerichtlichen Tauschgleichs, die notwendigen Kosten anwaltlicher Beratungs- und Vertretungshandlungen sowie einen allfälligen Pauschalkostenbeitrag bis maximal 1 Prozent der Versicherungssumme. Werden dem Versicherungsnehmer Gebühren eines vom Staatsanwalt beigezogenen Sachverständigen oder Dolmetschers auferlegt, erhöht sich das Kostenlimit auf 2 Prozent der Versicherungssumme.
7. **Die Leistungspflicht des Versicherers ist begrenzt wie folgt:**
 - 7.1. Die Höchstgrenze der vom Versicherer in einem Versicherungsfall für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen zu erbringenden Leistungen bildet die im Zeitpunkt des Versicherungsfalles laut Vertrag gültige Versicherungssumme.
 - 7.2. Bei mehreren Versicherungsfällen, die einen ursächlich zusammenhängenden, einheitlichen Vorgang darstellen, steht die Versicherungssumme nur einmal zur Verfügung. Ihre Höhe bestimmt sich nach dem Zeitpunkt des ersten Versicherungsfalles.
 - 7.3. Genießen mehrere Versicherungsnehmer zur Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen Versicherungsschutz aus einem oder mehreren Versicherungsverträgen und sind ihre Interessen aufgrund der gleichen oder einer gleichartigen Ursache gegen den/dieselben Gegner gerichtet, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung vorerst auf die außergerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der Versicherungsnehmer und die Führung notwendiger Musterprozesse durch von ihm ausgewählte Rechtsvertreter zu beschränken. Wenn oder sobald die Versicherungsnehmer durch diese Maßnahmen nicht ausreichend gegen einen Verlust ihrer Ansprüche, insbesondere durch drohende Verjährung, geschützt sind, übernimmt der Versicherer darüber hinaus die Kosten für Gemeinschaftsklagen oder sonstige gemeinschaftliche Formen außergerichtlicher und gerichtlicher Interessenswahrnehmungen durch von ihm ausgewählte Rechtsvertreter. Sofern der Versicherungsschutz die Vertretung in allgemeinen Verwaltungsverfahren bzw. vor dem Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof umfasst, können diese Bestimmungen sinngemäß angewandt werden.
 - 7.4. Bei einem Vergleich trägt der Versicherer die Kosten nur in dem Umfang, der dem Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen entspricht.
 - 7.5. Nach Vorliegen eines Exekutionstitels (z. B. Urteil) trägt der Versicherer Kosten der Rechtsverwirklichung für höchstens fünf Exekutionsversuche einschließlich der Anmeldung der Forderung in einem Insolvenzverfahren, begrenzt mit zehn Prozent der Versicherungssumme. Bei einem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners vor dem Vorliegen eines rechtskräftigen Titels übernimmt der Versicherer neben den Kosten der Anmeldung der Forderung ausschließlich die Kosten des durch eine Bestreitung notwendigen Zivilverfahrens.
 - 7.6. Treffen in einem Zivilverfahren Ansprüche zusammen, für die teils Versicherungsschutz besteht, teils nicht, trägt der Versicherer nur jene Kosten, die auch ohne Berücksichtigung der nicht unter Versicherungsschutz stehenden Ansprüche von ihm zu übernehmen wären. Lässt sich die Leistungspflicht danach nicht bestimmen, trägt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis der Streitwerte (Bemessungsgrundlagen) zueinander. Werden in einem Zivilverfahren vom Gegner Forderungen aufrechnungsweise geltend gemacht, für deren Abwehr kein Versicherungsschutz besteht, trägt der Versicherer nur die Kosten, die der Versicherungsnehmer nach den Kostenersatzbestimmungen der Zivilprozessordnung zu tragen hätte, wenn nur seine Aktivforderung Gegenstand des Prozesses gewesen wäre. Bei einem Vergleich gilt Pkt. 7.4. bezogen auf die unter Versicherungsschutz stehenden Ansprüche. Sind mehrere Delikte Gegenstand eines Strafverfahrens, für die teils Versicherungsschutz besteht, teils nicht, trägt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis der Bemessungsgrundlagen für die Honorierung anwaltlicher Leistungen zueinander.
 8. Im Versicherungsvertrag kann vereinbart werden, dass der Versicherungsnehmer einen Teil der Kosten selbst trägt (Selbstbeteiligung).

ARTIKEL 7: Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

1. **Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen**
 - 1.1. in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Kriegsereignissen, inneren Unruhen, Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung, von Streiks oder Aussperrungen;
 - 1.2. in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Ereignissen, die in außergewöhnlichem Umfang Personen- oder Sachschäden bewirken und Katastrophenalarm auslösen, sowie mit Ereignissen, die auf allmähliche Einwirkung zurückzuführen sind;
 - 1.3. in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit
 - Auswirkungen der Atomenergie, soweit diese nicht auf eine human-medizinische Behandlung zurückzuführen sind;
 - genetischen Veränderungen oder im Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Organismen; dieser Ausschluss gilt nicht, soweit eine human-medizinische Behandlung zugrunde liegt;
 - Auswirkungen elektromagnetischer Felder oder Infraschall;
 - Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen in Zusammenhang stehen;
 - 1.4. in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit hoheitsrechtlichen Anordnungen, die aufgrund einer Ausnahmesituation an eine Personenmehrheit gerichtet sind;
 - 1.5. aus dem Bereich des Immaterialgüterrechtes und im Zusammenhang mit Verträgen, die Immaterialgüterrechte zum Gegenstand haben;
 - 1.6. aus dem Bereich des Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrechtes;
 - 1.7. aus dem Bereich des Gesellschafts-, Genossenschafts- und Vereinsrechtes, des Rechtes der Stillen Gesellschaften sowie des Rechtes der Kirchen und Religionsgemeinschaften;
 - 1.8. in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit der Tätigkeit als gesetzlicher Vertreter juristischer Personen sowie aus dem Bereich des Handelsvertreterrechtes;
 - 1.9. aus dem Bereich des Steuer-, Zoll- und sonstigen Abgabenrechtes;
 - 1.10. aus dem Bereich des Disziplinarrechtes;
 - 1.11. im Zusammenhang mit
 - der Errichtung bzw. baubehördlich genehmigungspflichtigen Veränderung von Gebäuden, Gebäudeteilen oder Grundstücken, die sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befinden oder von ihm erworben werden;
 - der Planung derartiger Maßnahmen und
 - der Finanzierung des Bauvorhabens einschließlich des Grundstückserwerbes
- Dieser Ausschluss gilt nicht für die Geltendmachung von Personenschäden sowie im Straf-Rechtsschutz;

- 1.12. aus Rechtsschutzversicherungsverträgen mit dem eigenen Rechtsschutzversicherer;
- 1.13. aus Spiel- und Wettverträgen;

2. Vom Versicherungsschutz sind ferner ausgeschlossen

- 2.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mitversicherter Personen untereinander und gegen den Versicherungsnehmer;
 - 2.2. Auseinandersetzungen aus Verträgen, mit denen durch Wechselbegebung, Vergleich, Anerkenntnis oder ähnliche Vereinbarungen eine neue Rechtsgrundlage geschaffen wurde, es sei denn, ohne die neue Rechtsgrundlage wäre Versicherungsschutz gegeben;
 - 2.3. die Geltendmachung von Forderungen, die an den Versicherungsnehmer abgetreten wurden, und die Abwehr von Haftungen aus Verbindlichkeiten anderer Personen, die der Versicherungsnehmer übernommen hat, wenn die Abtretung oder Haftungsübernahme erfolgte, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, oder nachdem vom Versicherungsnehmer, Gegner oder einem Dritten eine den Versicherungsfall auslösende Rechtshandlung oder Willenserklärung vorgenommen wurde;
 - 2.4. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einem über das Vermögen des Versicherungsnehmers beantragten Insolvenzverfahrens;
 - 2.5. Versicherungsfälle, die der Versicherungsnehmer vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt hat sowie solche, die im Zusammenhang mit der Begehung eines Verbrechens durch den Versicherungsnehmer eintreten;
3. Neben diesen allgemeinen Ausschlüssen sind in den Besonderen Bestimmungen spezielle Ausschlussregelungen enthalten.

ARTIKEL 8: Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer zur Sicherung seines Deckungsanspruches zu beachten? (Obliegenheiten)

1. Verlangt der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz, ist er verpflichtet,

- 1.1. den Versicherer unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß über die jeweilige Sachlage aufzuklären und ihm alle erforderlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen;
- 1.2. dem Versicherer die Befragung des Rechtsvertreters (Artikel 10) zu überlassen, dem Rechtsvertreter Vollmacht zu erteilen, ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die jeweilige Sachlage zu unterrichten und ihm auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen;
- 1.3. Kostenvorschreibungen, die ihm zugehen, vor ihrer Begleichung unverzüglich dem Versicherer zur Prüfung zu übermitteln;
- 1.4. alles zu vermeiden, was die Kosten unnötig erhöht oder die Kostenersatzung durch Dritte ganz oder teilweise verhindert;
- 1.5. bei der Geltendmachung oder Abwehr von zivilrechtlichen Ansprüchen außerdem
 - 1.5.1. dem Versicherer vorerst die Möglichkeit einzuräumen, Ansprüche selbst innerhalb angemessener Frist außergerichtlich durchzusetzen oder abzuwehren;
 - 1.5.2. vor der gerichtlichen Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen und vor der Anfechtung einer gerichtlichen Entscheidung die Stellungnahme des Versicherers, insbesondere zur Aussicht auf Erfolg, einzuholen; der Abschluss von Vergleichen ist mit dem Versicherer abzustimmen;
 - 1.5.3. soweit seine Interessen nicht unbillig, insbesondere durch drohende Verjährung beeinträchtigt werden, vor der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen die Rechtskraft eines Strafverfahrens oder eines anderen Verfahrens abzuwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann, oder vorerst nur einen Teil der Ansprüche geltend zu machen und die Geltendmachung der verbleibenden Ansprüche bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Teilanspruch zurückzustellen.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehend genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer gemäß § 6 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) von der Verpflichtung zur Leistung frei.
3. Neben diesen allgemeinen Obliegenheiten sind in Artikel 17 und Artikel 18 spezielle Obliegenheiten geregelt.

ARTIKEL 9: Wann und wie hat der Versicherer zum Deckungsanspruch des Versicherungsnehmers Stellung zu nehmen? Was hat bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer über die Art der Vorgangsweise oder die Erfolgsaussichten zu geschehen? (Schiedsgutachterverfahren)

1. Der Versicherer hat binnen zwei Wochen nach Geltendmachung des Deckungsanspruches durch den Versicherungsnehmer und Erhalt der zur Prüfung dieses Anspruches notwendigen Unterlagen und Informationen dem Versicherungsnehmer gegenüber schriftlich den Versicherungsschutz grundsätzlich zu bestätigen oder begründet abzulehnen. Der Versicherer ist innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist berechtigt, diese durch einseitige Erklärung um weitere zwei Wochen zu verlängern.
2. Davon unabhängig hat der Versicherer das Recht, jederzeit Erhebungen über den mutmaßlichen Erfolg der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung anzustellen. Kommt er nach Prüfung des Sachverhaltes unter Berücksichtigung der Rechts- und Beweislage zum Ergebnis,
 - 2.1. dass hinreichende Aussicht besteht, in einem Verfahren im angestrebten Umfang zu obsiegen, hat er sich zur Übernahme aller Kosten nach Maßgabe des Artikel 6 (Versicherungsleistungen) bereit zu erklären;
 - 2.2. dass diese Aussicht auf Erfolg nicht hinreichend, d. h. ein Unterliegen in einem Verfahren wahrscheinlicher ist als ein Obsiegen, ist er berechtigt, die Übernahme der an die Gegenseite zu zahlenden Kosten abzulehnen;
 - 2.3. dass erfahrungsgemäß keine Aussicht auf Erfolg besteht, hat er das Recht, die Kostenübernahme zur Gänze abzulehnen.
3. Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer über die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung oder das Vorgehen zur Beilegung des Streitfalles, für den Deckung begehrt wird, kann der Versicherungsnehmer seinen Anspruch auf Versicherungsschutz durch Beantragung eines Schiedsgutachterverfahrens oder ohne Durchführung eines Schiedsgutachterverfahrens gemäß § 12 VersVG gerichtlich geltend machen.
4. Die gänzliche oder teilweise Ablehnung der Kostenübernahme wegen nicht hinreichender oder fehlender Aussicht auf Erfolg oder sonstiger Meinungsverschiedenheiten im Sinne des Pkt. 3. ist dem Versicherungsnehmer unter Bekanntgabe der Gründe und unter Hinweis auf die Möglichkeit eines Schiedsgutachterverfahrens gemäß Pkt. 5. schriftlich mitzuteilen. Die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Kosten sind vom Versicherer zu tragen, sofern die sonstigen Voraussetzungen des Versicherungsschutzes vorliegen. Unterlässt der Versicherer den Hinweis gemäß Abs. 1, gilt der Versicherungsschutz für die begehrte Maßnahme als anerkannt.
5. Verlangt der Versicherungsnehmer die Durchführung eines Schiedsgutachterverfahrens, so muss er innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der (Teil-) Ablehnung des Versicherers unter gleichzeitiger

Benennung eines Rechtsanwaltes die Einleitung des Schiedsgutachterverfahrens schriftlich beantragen.

Der Versicherer hat nach Einlangen des Antrages innerhalb von 14 Tagen seinerseits einen Rechtsanwalt schriftlich namhaft zu machen und diesen mit der Einleitung des Schiedsgutachterverfahrens zu beauftragen.

Kommen die beiden Rechtsanwälte zu einer einheitlichen Meinung, so sind Versicherer und Versicherungsnehmer an diese Entscheidung gebunden.

Weicht diese Entscheidung jedoch von der wirklichen Sachlage erheblich ab, können Versicherungsnehmer oder Versicherer gemäß § 64 (2) VersVG diese Entscheidung gerichtlich anfechten.

Treffen die beauftragten Rechtsanwälte innerhalb von vier Wochen keine oder keine übereinstimmende Entscheidung, kann der Versicherungsnehmer seinen Anspruch auf Versicherungsschutz gerichtlich geltend machen.

6. Die Kosten des Schiedsgutachterverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen in diesem Verfahren vom Versicherer bzw. Versicherungsnehmer zu tragen, wobei die Kostentragungspflicht des Versicherungsnehmers mit der Höhe seiner eigenen Anwaltskosten begrenzt ist. Kommt es zu keiner Einigung, trägt jede Seite die Kosten ihres Rechtsanwaltes. Diese Kosten teilen das Schicksal der Kosten eines allfälligen Deckungsprozesses.

ARTIKEL 10: Wer wählt den Rechtsvertreter aus, durch wen und wann wird dieser beauftragt und was hat bei Vorliegen einer Interessenkollision zu geschehen?

1. Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, zu seiner Vertretung vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden, eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (Rechtsanwalt, Notar etc.) frei zu wählen. Der Versicherer ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer auf sein Wahlrecht hinzuweisen, sobald dieser Versicherungsschutz für die Einleitung eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens verlangt.
2. Darüber hinaus kann der Versicherungsnehmer zur sonstigen Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen einen Rechtsanwalt frei wählen, wenn beim Versicherer eine Interessenkollision entstanden ist. Eine Interessenkollision liegt vor,
 - wenn der Versicherungsnehmer aufgrund desselben Ereignisses Ansprüche aus verschiedenen Versicherungsverträgen bei demselben Versicherer geltend macht und das Rechtsschutz-Interesse des Versicherungsnehmers im Gegensatz zum wirtschaftlichen Interesse des Versicherers in einem anderen Versicherungsweig steht, oder
 - wenn in einer Zivilsache ein Gegner auftritt, dem der Versicherer aufgrund eines anderen Versicherungsvertrages für dasselbe Ereignis den Versicherungsschutz bestätigt hat.
 Tritt eine Interessenkollision ein, hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer von diesem Sachverhalt unverzüglich Mitteilung zu machen und ihn auf sein Wahlrecht hinzuweisen.
3. Das Wahlrecht nach Pkt. 1. und 2. bezieht sich nur auf Personen, die ihren Kanzleisitz am Ort des Gerichtes oder der Verwaltungsbehörde haben, die für das durchzuführende Verfahren in erster Instanz zuständig ist. Wenn am Ort dieses Gerichtes oder der Verwaltungsbehörde nicht mindestens vier solcher Personen ihren Kanzleisitz haben, erstreckt sich das Wahlrecht auf eine im Sprengel des zuständigen Landesgerichtes ansässige vertretungsbefugte Person.
4. Der Versicherer ist berechtigt, einen Rechtsvertreter auszuwählen:
- 4.1. wenn die versicherte außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen nicht durch den Versicherer selbst vorgenommen wird;
- 4.2. wenn innerhalb von einem Monat vom Versicherungsnehmer kein Rechtsvertreter namhaft gemacht wird, nachdem ihn der Versicherer auf sein Wahlrecht und die Folgen des Fristablaufes hingewiesen hat;
- 4.3. in den Fällen des Artikel 6.7.3.
5. Der Versicherer ist verpflichtet, einen Rechtsvertreter auszuwählen, wenn der Versicherungsnehmer bei der Geltendmachung seines Deckungsanspruches keinen Rechtsvertreter namhaft macht und die sofortige Befragung eines Rechtsvertreters zur Wahrung der rechtlichen Interessen erforderlich ist.
6. Die Befragung des Rechtsvertreters erfolgt durch den Versicherer im Namen und im Auftrag des Versicherungsnehmers
 - 6.1. im Strafverfahren, Verfahren wegen Entziehung der Lenkerberechtigung und bei Vorliegen einer Interessenkollision sofort;
 - 6.2. in allen anderen Fällen nach Scheitern seiner außergerichtlichen Bemühungen (Artikel 8.1.5.).
7. Der Rechtsvertreter trägt dem Versicherungsnehmer gegenüber unmittelbar die Verantwortung für die Durchführung seines Auftrages. Eine diesbezügliche Haftung des Versicherers besteht nicht.
8. In Mediationsfällen kann der Versicherungsnehmer den Mediator aus einem mehrere Personen umfassenden Vorschlag des Versicherers auswählen. Die Regeln der Punkte 6. und 7. gelten analog.

ARTIKEL 11: Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden und wann gehen Ansprüche auf den Versicherer über?

1. Versicherungsansprüche können erst abgetreten oder verpfändet werden, wenn sie dem Grunde und der Höhe nach endgültig festgestellt sind.
2. Ansprüche des Versicherungsnehmers auf Erstattung von Beträgen, die der Versicherer für ihn geleistet hat, gehen mit ihrer Entstehung auf den Versicherer über. Bereits an den Versicherungsnehmer zurückgezahlte Beträge sind dem Versicherer zu erstatten. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Versicherer bei der Geltendmachung dieser Ansprüche zu unterstützen und ihm auf Verlangen eine Abtretungsurkunde auszustellen.

ARTIKEL 12: Was gilt als Versicherungsperiode, wann ist die Prämie zu bezahlen und wann beginnt der Versicherungsschutz?

1. Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für eine kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres, und zwar auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen zu entrichten ist.
2. Die erste oder einmalige Prämie, einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer, ist vom Versicherungsnehmer gegen Aushändigung der Police zu bezahlen (Einlösung der Police). Die Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zum vereinbarten, in der Police angeführten Hauptfälligkeitstermin zu entrichten. Die Folgen des Zahlungsverzuges sind in den §§ 38 ff VersVG geregelt.
3. Der Versicherungsschutz tritt grundsätzlich mit der Einlösung der Police (Pkt. 2.) in Kraft, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Wird die Police erst danach ausgehändigt, dann aber die Prämie binnen 14 Tagen gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben. Sind in den Besonderen Bestimmungen Wartefristen vorgesehen, dann beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf dieser Wartefristen.

ARTIKEL 13: Was gilt bei Vergrößerung oder Verminderung des versicherten Risikos?

- Die Versicherung erstreckt sich auch auf Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos. Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, einen nach Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretenen, für die Übernahme der Gefahr erheblichen Umstand dem Versicherer längstens innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- Tritt nach Vertragsabschluss ein für die Übernahme der Gefahr erheblicher Umstand ein, der nach dem Tarif eine höhere als die vereinbarte Prämie rechtfertigt, kann der Versicherer die erhöhte Prämie vom Eintritt dieses Umstandes an verlangen. Unrichtige oder unterbliebene Angaben zum Nachteil des Versicherers berechtigen diesen, die Leistungen nur insoweit zu erbringen, als es dem Verhältnis der vereinbarten Prämie zu der Prämie entspricht, die bei richtigen und vollständigen Angaben hätte gezahlt werden müssen. Diese Kürzung der Leistungen tritt nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Unrichtigkeit oder das Unterbleiben der Angaben nicht auf seinem Verschulden beruht.
- Wird die höhere Gefahr nach den für den Geschäftsbetrieb des Versicherers maßgebenden Grundsätzen auch gegen eine höhere Prämie nicht übernommen, kann der Versicherer innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an, in welchem er von dem für die höhere Gefahr erheblichen Umstand Kenntnis erlangt hat, den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Bei unrichtigen oder unterbliebenen Angaben zum Nachteil des Versicherers ist dieser von der Verpflichtung zur Leistung frei, außer der Versicherungsnehmer beweist, dass die Unrichtigkeit oder das Unterbleiben der Angaben nicht auf seinem Verschulden beruht.
- Tritt nach Vertragsabschluss ein für die Übernahme der Gefahr erheblicher Umstand ein, der nach dem Tarif eine geringere als die vereinbarte Prämie rechtfertigt, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Prämie vom Eintritt dieses Umstandes an herabgesetzt wird. Zeigt der Versicherungsnehmer diesen Umstand dem Versicherer später als einen Monat nach dessen Eintritt an, wird die Prämie vom Eingang der Anzeige an herabgesetzt.
- Wird eine Erhöhung des versicherten Risikos durch Änderung oder Neuschaffung von Rechtsnormen oder durch eine Änderung der Judikatur der Höchstgerichte bewirkt, so kann der Versicherer innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Rechtsnormen oder Veröffentlichung der geänderten Judikatur schriftlich**
 - dem Versicherungsnehmer eine Änderung des Versicherungsvertrages anbieten, oder
 - den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Anbot zur Änderung des Versicherungsvertrages gilt als angenommen, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach seinem Empfang schriftlich abgelehnt wird. Bei Ablehnung des Angebotes gilt der Versicherungsvertrag als vom Versicherer gekündigt. In diesem Fall endet der Versicherungsvertrag einen Monat nach Empfang der Ablehnung. Im Anbot zur Vertragsänderung hat der Versicherer auf diese Rechtsfolgen ausdrücklich hinzuweisen. Für die Prämienberechnung ist Artikel 15.3.2. sinngemäß anzuwenden.

ARTIKEL 14: Wann verändern sich Prämie und Versicherungssumme? (Wertanpassung)

- Die Prämie und die Versicherungssumme sind aufgrund des bei Abschluss des Vertrages geltenden Tarifes. Sie unterliegen jenen Veränderungen des Tarifes, die sich aufgrund von Veränderungen des Gesamtindex der Verbraucherpreise 1986 oder bei dessen Entfall des entsprechenden Nachfolgeindex ergeben. Die jeweilige Tarifberechnung erfolgt unter Anwendung der Indexziffer des letzten Monats eines jeden Kalendervierteljahres (Berechnungsmonat).
- Eine Tarifänderung wirkt auf Prämie und Versicherungssumme frühestens ab der Prämienhauptfälligkeit, die drei Monate nach Ablauf des Berechnungsmonates eintritt. Prämie und Versicherungssumme verändern sich gegenüber den zuletzt gültigen im gleichen Verhältnis wie der jeweils maßgebliche Index. Beträgt der Unterschied nicht mehr als 5 Prozent, unterbleibt eine Wertanpassung, doch ist dieser Unterschied bei späteren Veränderungen des Index zu berücksichtigen. Beträgt der Unterschied mehr als 5 Prozent, und unterbleibt trotzdem ganz oder teilweise eine Wertanpassung, kann dieser Unterschied bei späteren Wertanpassungen angerechnet werden.
- Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, die Wertanpassung unbeschadet des Fortbestandes der sonstigen Vertragsbestimmungen unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf den Zeitpunkt der nächsten Prämienhauptfälligkeit zu kündigen. Tritt nach der Kündigung eine Erhöhung des Tarifes aufgrund der Wertanpassung in Kraft, vermindert sich die Leistung des Versicherers im gleichen Verhältnis, in dem die vom Versicherungsnehmer zu zahlende Prämie zu der im Zeitpunkt des Versicherungsfalles gültigen Tarifprämie steht.

ARTIKEL 15: Unter welchen Voraussetzungen verlängert sich der Versicherungsvertrag oder endet er vorzeitig?

- Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht ein Monat vor Ablauf gekündigt wird. Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.
 - Weist der Versicherungsnehmer nach, dass ein versichertes Risiko vor Ende der Vertragszeit weggefallen ist, wird auf seinen Antrag der Vertrag hinsichtlich dieses Risikos vorzeitig beendet. Fällt eines von mehreren versicherten Risiken weg, so bleibt der Vertrag in entsprechend eingeschränktem Umfang bestehen. Dem Versicherer gebührt die Prämie, die er hätte einheben können, wenn die Versicherung von vornherein nur bis zu diesem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer Kenntnis vom Risikowegfall erlangt. Der Versicherer ist berechtigt, die für die längere Vertragsdauer eingeräumten Prämiennachlässe (Dauerrabatt) nach zu verrechnen.
 - Im Zusammenhang mit dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann der Versicherungsvertrag unter folgenden Voraussetzungen gekündigt werden**
 - Der Versicherungsnehmer kann kündigen, wenn der Versicherer
 - die Bestätigung des Versicherungsschutzes (Artikel 9.1.) verzögert hat,
 - die Ablehnung des Versicherungsschutzes (Artikel 9.1.) verspätet, ohne Begründung oder zu Unrecht ausgesprochen hat,
 - die Ablehnung der Kostenübernahme gemäß Artikel 9.4. ohne Angabe von Gründen und/oder ohne Hinweis auf die Möglichkeit eines Schiedsverfahrens ausgesprochen hat.
- Die Kündigung ist innerhalb eines Monats vorzunehmen**
- nach Ablauf der Frist für die Bestätigung und/oder Ablehnung des Versicherungsschutzes (Artikel 9.1.),
 - nach Zugang der unbegründeten oder ungerechtfertigten Ablehnung des Versicherungsschutzes bzw. nach Zugang der Ablehnung der Kostenübernahme ohne Begründung und/oder Rechtsbelehrung,
 - nach Rechtskraft des stattgebenden Urteiles im Falle einer Deckungsklage.
- Die Kündigung kann mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Dem Versicherer gebührt die auf die abgelaufene Versicherungszeit entfallende anteilige Prämie. Der Versicherer verzichtet, die für die längere Vertragsdauer eingeräumten Prämiennachlässe (Dauerrabatt) nach zu verrechnen.

- Der Versicherer kann zum Schutz der Versichertengemeinschaft vor überdurchschnittlicher oder ungerechtfertigter Inanspruchnahme der Versicherung kündigen, wenn
 - er den Versicherungsschutz bestätigt oder eine Leistung erbracht hat,
 - der Versicherungsnehmer einen Anspruch arglistig erhoben hat,
 - der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.
- Die Kündigung ist innerhalb eines Monats vorzunehmen**
- nach Bestätigung des Versicherungsschutzes,
 - nach Erbringung einer Versicherungsleistung,
 - nach Kenntnis der Arglistigkeit, der Mutwilligkeit, des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit.
- Die Kündigung kann grundsätzlich nur unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Falls der Versicherungsnehmer einen Anspruch arglistig erhoben hat, kann der Versicherer mit so fortiger Wirkung kündigen. Dem Versicherer gebührt die auf die abgelaufene Versicherungszeit entfallende anteilige Prämie. Der Versicherer verzichtet, die für die längere Vertragsdauer eingeräumten Prämiennachlässe (Dauerrabatt) nach zu verrechnen.
- Erlangt der Versicherer Kenntnis von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers, kann er den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis mit einer Frist von einem Monat kündigen.

ARTIKEL 16: In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?

Für Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist grundsätzlich Schriftform erforderlich.

TEIL II: BESONDERE BESTIMMUNGEN**ARTIKEL 17: Schadenersatz-, Straf- und Führerschein-Rechtsschutz für Fahrzeuge (Fahrzeug-Rechtsschutz) je nach Vereinbarung mit oder ohne Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz**

- Wer ist in welcher Eigenschaft versichert**
Versichert ist der Versicherungsnehmer für ein oder mehrere in der Police bezeichnete Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger, die in seinem Eigentum stehen, von ihm gehalten werden, auf ihn zugelassen oder von ihm geleast sind.
- Was ist versichert? Der Versicherungsschutz umfasst**
 - Schadenersatz-Rechtsschutz für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen eines erlittenen Personen-, Sach- oder Vermögensschadens, soweit diese aus der bestimmungsgemäßen Verwendung des versicherten Fahrzeuges entstehen.
 - Kein Versicherungsschutz besteht für die Geltendmachung von Ansprüchen aus schuldrechtlichen Verträgen sowie die Geltendmachung von Ansprüchen wegen bloßer Vermögensschäden, die aus der Verletzung vertraglicher Pflichten entstehen und über das Erfüllungsinteresse hinausgehen, oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen (versicherbar in Pkt. 2.4.).
 - Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen für geschäftlich befördertes Gut ist nur versichert, wenn dies besonders vereinbart ist
 - Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung in Strafverfahren vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden wegen eines Verkehrsunfalles oder der Übertretung von Verkehrsvorschriften.
 - Unter Verkehrsvorschriften sind die im Zusammenhang mit der Haltung und bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeuges geltenden Rechtsnormen zu verstehen. Die Verletzung derartiger Vorschriften fällt abweichend von Artikel 7.2.5. unabhängig von der Verschuldensform unter Versicherungsschutz, wenn sie nicht zum Zwecke der Erzielung eines kommerziellen Vorteils begangen wurde.
 - In Verwaltungsstrafverfahren besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn mit Strafverfügung eine Freiheitsstrafe (nicht Ersatzfreiheitsstrafe) oder eine oder mehrere Geldstrafen von zusammen mehr als 0,25 Prozent der Versicherungssumme festgesetzt wird. Kommt es ohne Erlassung einer Strafverfügung zur Einleitung eines ordentlichen Verfahrens, besteht Versicherungsschutz nur, wenn das Verfahren vor Erlassung eines Bescheides eingestellt oder wenn mit Bescheid eine Strafe gemäß Abs. 1 festgesetzt wird. Unabhängig von der Höhe der Geldstrafe besteht Versicherungsschutz bei Delikten, die eine Vormerkung im örtlichen Führerscheinregister oder die Entziehung der Lenkerberechtigung bewirken.
 - Kommt es im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall zu staatsanwaltlichen Diversionenmaßnahmen im Sinn der §§ 90 ff. StPO übernimmt der Versicherer die notwendigen Kosten anwaltlicher Beratungs- und Vertretungshandlungen sowie einen allfälligen Pauschalkostenbeitrag bis maximal 1 % der Versicherungssumme. Werden dem Versicherungsnehmer Gebühren eines Staatsanwalts beigezogenen Sachverständigen oder Dolmetschers auferlegt, erhöht sich das Kostenlimit auf 2 % der Versicherungssumme (Artikel 6.6.10.).
 - Führerschein-Rechtsschutz für die Vertretung im Verfahren wegen Entziehung oder Einschränkung der behördlichen Berechtigung zum Lenken von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft, wenn das Verfahren im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder einer Übertretung von Verkehrsvorschriften eingeleitet wurde. In diesen Fällen umfasst der Versicherungsschutz auch die Vertretung im Verfahren zur Wiederausfolgung der Lenkerberechtigung. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn das Verfahren wegen fehlender geistiger oder körperlicher Eignung eingeleitet wurde.
- Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz
Wenn vereinbart, umfasst der Versicherungsschutz auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen, die versicherte Fahrzeuge und Anhänger einschließlich Ersatzteile und Zubehör betreffen. Als Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen gilt auch die Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen wegen bloßer Vermögensschäden, die aus der Verletzung vertraglicher Pflichten entstehen und über das Erfüllungsinteresse hinausgehen, oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen. In Verbindung mit Fahrzeug-Rechtsschutz gemäß Pkt. 1.1. und 1.2. erstreckt sich dieser Versicherungsschutz auch auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
 - aus der Anmietung von Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen,
 - aus Verträgen über die Anschaffung weiterer Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger von Folgefahrzeugen, wenn diese Fahrzeuge für die gemäß Pkt. 1. jeweils vereinbarte Nutzung vorgesehen sind. In Verbindung mit Fahrzeug-Rechtsschutz gemäß Pkt. 1.3. besteht auch Versicherungsschutz aus Verträgen über die Anschaffung eines Folgefahrzeuges gemäß Pkt. 5.2. ab dem Zeitpunkt der behördlichen Abmeldung des ursprünglichen Fahrzeuges. Für dieses besteht Versicherungsschutz aus Verträgen über die Veräußerung.

- 2.5. Erweiterte Deckung zu 2.1. bis 2.3.
Im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen oder einem Strafverfahren nach einem Verkehrsunfall sowie im Verfahren wegen Entziehung oder Einschränkung der Lenkerberechtigung umfasst der Versicherungsschutz auch die Kosten für Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofbeschwerden.
- 3. Was ist nicht versichert?**
Im Fahrzeug-Rechtsschutz besteht – neben den in Artikel 7 genannten Fällen – kein Versicherungsschutz für die Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallies) und den dazugehörigen Trainingsfahrten.
- 4. Wann entfällt der Versicherungsschutz?**
- 4.1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers bewirkt, gelten im Fahrzeug-Rechtsschutz,
- 4.1.1. dass der Lenker die behördliche Befugnis besitzt, das Fahrzeug zu lenken;
- 4.1.2. dass der Lenker sich im Zeitpunkt des Versicherungsfalles nicht in einem durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamentenmissbrauch beeinträchtigten Zustand befindet und dass er einer gesetzlichen Verpflichtung entspricht, seine Atemluft auf Alkohol untersuchen, sich einem Arzt vorführen, sich untersuchen oder sich Blut abnehmen zu lassen;
- 4.1.3. dass der Lenker nach einem Verkehrsunfall seinen gesetzlichen Verständigungs- oder Hilfeleistungspflichten entspricht.
Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen bestehen, soweit diese die Verletzung dieser Obliegenheiten weder kannten noch kennen mussten.
- 4.2. Leistungsfreiheit wegen Verletzung der Obliegenheiten nach den Punkten 4.1.2. und 4.1.3. besteht nur dann, wenn der angeführte Umstand im Spruch oder in der Begründung einer im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall ergangenen rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde festgestellt worden ist. Vom Versicherer erbrachte Leistungen sind zurückzahlen.
- 5. Wann verlängert sich der Versicherungsvertrag oder wann endet er vorzeitig?**
- 5.1. Sind der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen gemäß Pkt. 1.1. oder der Versicherungsnehmer gemäß Pkt. 1.2. seit mindestens einem Monat nicht mehr Eigentümer, Halter, Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Fahrzeuges, kann der Versicherungsnehmer die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit sofortiger Wirkung verlangen.
- 5.2. Wird ein nach Pkt. 1.3. versichertes Fahrzeug vorübergehend aus dem Verkehr genommen, so wird dadurch der Versicherungsvertrag nicht berührt.
Wird ein nach Pkt. 1.3. versichertes Fahrzeug veräußert oder fällt es auf sonstige Weise weg, geht der Versicherungsschutz frühestens ab dem Zeitpunkt der behördlichen Abmeldung des ursprünglich versicherten Fahrzeuges auf ein vorhandenes oder innerhalb von drei Monaten anzuschaffendes Fahrzeug der gleichen Kategorie (Kraftrad, Kraftwagen, Sonderfahrzeug, etc.) über, das an die Stelle des bisher versicherten Fahrzeuges tritt (Folgefahrfahrzeug).
Die Veräußerung oder der sonstige Wegfall des Fahrzeuges und die Daten des Folgefahrfahrzeuges sind dem Versicherer jeweils innerhalb eines Monats anzuzeigen. Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Anzeige, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, für das Folgefahrfahrzeug wurde das gleiche amtliche Kennzeichen ausgegeben oder es waren im Zeitpunkt des Versicherungsfalles beim Versicherungsnehmer nicht mehr Fahrzeuge vorhanden als bei ein und demselben Versicherer versichert waren.
Hat oder erwirbt der Versicherungsnehmer kein Folgefahrfahrzeug oder wünscht er keinen Versicherungsschutz für das Folgefahrfahrzeug, ist er berechtigt, den Vertrag hinsichtlich dieses Risikos mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Kündigung ist innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der behördlichen Abmeldung des versicherten Fahrzeuges vorzunehmen.

ARTIKEL 18: Schadenersatz-, Straf- und Führerschein-Rechtsschutz für Fahrzeuglenker (Lenker-Rechtsschutz)

- 1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?**
Versichert ist der Versicherungsnehmer, soweit dieser eine natürliche Person oder ein Einzelunternehmer ist, als Lenker von Fahrzeugen, die nicht im Eigentum einer versicherten Person stehen, nicht auf sie zugelassen sind bzw. nicht von ihr gehalten oder geleast werden;
Als Fahrzeug im Sinne dieser Bestimmungen gelten Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger.
- 2. Was ist versichert? Der Versicherungsschutz umfasst**
- 2.1. Schadenersatz-Rechtsschutz
für die Geltendmachung von eigenen Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen erlittener Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, soweit sie nicht das vom Versicherungsnehmer gelenkte Fahrzeug betreffen.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Geltendmachung von Ansprüchen aus schuldrechtlichen Verträgen sowie die Geltendmachung von Ansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung vertraglicher Pflichten entstehen und über das Erfüllungsinteresse hinausgehen, oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen.

- 2.2. Straf-Rechtsschutz
für die Verteidigung in Strafverfahren vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden wegen eines Verkehrsunfalles oder der Übertretung von Verkehrsvorschriften.
Versicherungsschutz besteht bei gerichtlichen Strafverfahren ab Anklage, bei verwaltungsbehördlichen Strafverfahren ab der ersten Verfolgungshandlung.
Bei staatsanwaltlichen Diversionsmaßnahmen gemäß Punkt 2.2.3. besteht Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Mitteilung über die Diversionsmöglichkeit durch den Staatsanwalt oder der Kontaktaufnahme durch einen Konfliktregler in Fällen des außergerichtlichen Tauschgleiches.
- 2.2.1. Unter Verkehrsvorschriften sind die im Zusammenhang mit der Haltung und bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeuges geltenden Rechtsnormen zu verstehen. Die Verletzung derartiger Vorschriften fällt abweichend von Artikel 7.2.5. unabhängig von der Verschuldensform unter Versicherungsschutz, wenn sie nicht zum Zwecke der Erzielung eines kommerziellen Vorteils begangen wurde.
- 2.2.2. In Verwaltungsstrafverfahren besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn mit Strafverfügung eine Freiheitsstrafe (nicht Ersatzfreiheitsstrafe) oder eine oder mehrere Geldstrafen von zusammen mehr als 0,25 Prozent der Versicherungssumme festgesetzt wird.
Kommt es ohne Erlassung einer Strafverfügung zur Einleitung eines ordentlichen Verfahrens, besteht Versicherungsschutz nur, wenn das Verfahren vor Erlassung eines Bescheides eingestellt oder wenn mit Bescheid eine Strafe gemäß Abs. 1 festgesetzt wird.
Unabhängig von der Höhe der Geldstrafe besteht Versicherungsschutz bei Delikten, die eine Vormerkung im örtlichen Führerscheinregister oder die Entziehung der Lenkerberechtigung bewirken.
- 2.2.3. Kommt es im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall zu staatsanwaltlichen Diversionsmaßnahmen im Sinne der §§ 90a ff. StPO, übernimmt der Versicherer die notwendigen Kosten anwaltlicher Beratungs- und Vertretungshandlungen sowie einen allfälligen Pauschalkostenbeitrag bis maximal 1 % der Versicherungssumme.
Werden dem Versicherungsnehmer Gebühren eines vom Staatsanwalt beigezogenen Sachverständigen oder Dolmetschers auferlegt, erhöht sich das Kostenlimit auf 2 % der Versicherungssumme (Artikel 6.6.10.).
- 2.3. Führerschein-Rechtsschutz
für die Vertretung im Verfahren wegen Entziehung oder Einschränkung der behördlichen Berechtigung zum Lenken von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft, wenn das Verfahren im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder einer Übertretung von Verkehrsvorschriften eingeleitet wurde.
In diesen Fällen umfasst der Versicherungsschutz auch die Vertretung im Verfahren zur Wiederausfolgung der Lenkerberechtigung.
Kein Versicherungsschutz besteht, wenn das Verfahren wegen fehlender geistiger oder körperlicher Eignung eingeleitet wurde.
- 2.4. Erweiterte Deckung
Im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen oder einem Strafverfahren nach einem Verkehrsunfall sowie im Verfahren wegen Entziehung oder Einschränkung der Lenkerberechtigung umfasst der Versicherungsschutz auch die Kosten für Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofbeschwerden.
- 3. Was ist nicht versichert?**
Im Lenker-Rechtsschutz besteht – neben den in Artikel 7 genannten Fällen – kein Versicherungsschutz für die Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallies) und den dazugehörigen Trainingsfahrten.
- 4. Wann entfällt der Versicherungsschutz?**
- 4.1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers bewirkt, gelten
- 4.1.1. dass der Lenker die behördliche Berechtigung besitzt, das Fahrzeug zu lenken;
- 4.1.2. dass der Lenker sich im Zeitpunkt des Versicherungsfalles nicht in einem durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamentenmissbrauch beeinträchtigten Zustand befindet und dass er einer gesetzlichen Verpflichtung entspricht, seine Atemluft auf Alkohol untersuchen, sich einem Arzt vorführen, sich untersuchen oder sich Blut abnehmen zu lassen;
- 4.1.3. dass der Lenker nach einem Verkehrsunfall seinen gesetzlichen Verständigungs- oder Hilfeleistungspflichten entspricht.
- 4.2. Leistungsfreiheit wegen Verletzung der Obliegenheiten nach den Punkten 4.1.2. und 4.1.3. besteht nur dann, wenn der angeführte Umstand im Spruch oder in der Begründung einer im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall ergangenen rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde festgestellt worden ist. Vom Versicherer erbrachte Leistungen sind zurückzahlen.

I. KFZ-INSASSENUNFALL-VERSICHERUNG

**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE KRAFTFAHRZEUG-INSASSENUNFALL-VERSICHERUNG DER PORSCHE VERSICHERUNGS AG (AVBIU 2004).
DIE VERSICHERUNGSSUMME IST MIT EUR 30.000 FÜR TOD UND EUR 70.000 FÜR DEN FALL DER DAUERNDEN INVALIDITÄT UND AUF DIE ANZAHL DER VERSICHERTEN PLÄTZE BESCHRÄNKT.
ES GELTEN AUCH DIE ALLGEMEINEN VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE KRAFTFAHRZEUG-KASKOVERSICHERUNG (AVBKK) DER PORSCHE VERSICHERUNGS AG.**

ARTIKEL 1: Welche Versicherungsformen sind möglich? Für wen gilt die Versicherung? (Versicherungsformen und versicherte Personen)

1. Die Versicherung wird nach dem Platzsystem abgeschlossen.
Die vereinbarte Versicherungssumme gilt für jeden einzelnen kraftfahrrechtlich genehmigten Platz des im Vertrag bezeichneten Fahrzeuges.
Befinden sich zur Zeit des Unfalls mehr Personen im Fahrzeug als Plätze versichert sind, so wird die Entschädigung für die einzelnen Personen entsprechend gekürzt, und zwar unabhängig davon, wieviele der Insassen bei dem Unfall verletzt oder getötet worden sind.
2. Versicherte Personen sind solche, die sich mit Willen des Versicherungsnehmers oder des über das Fahrzeug Verfügungsberechtigten in oder auf dem Fahrzeug befinden oder im ursächlichen Zusammenhang mit ihrer Beförderung im Rahmen des Artikel 2 tätig werden.

ARTIKEL 2: Was ist versichert? (Gegenstand der Versicherung)

Die Versicherung bezieht sich auf Unfälle in ursächlichem Zusammenhang mit dem Lenken, Benutzen, Behandeln, dem Be- und Entladen sowie dem Einweisen des Kraftfahrzeuges oder Anhängers. Unfälle beim Ein- und Aussteigen sind mitversichert.

ARTIKEL 3: Was ist ein Unfall? (Begriff des Unfalles)

1. Unfall ist ein vom Willen des Versicherten unabhängiges Ereignis, das plötzlich von außen mechanisch oder chemisch auf seinen Körper einwirkt und eine körperliche Schädigung oder den Tod nach sich zieht.
- 2. Als Unfälle gelten auch folgende vom Willen des Versicherten unabhängige Ereignisse:**
- 2.1. Ertrinken;
- 2.2. Verbrennungen, Verbrühungen, Einwirkungen von Blitzschlag oder elektrischem Strom;
- 2.3. Einatmen von Gasen oder Dämpfen, Einnahmen von giftigen oder ätzenden Stoffen, es sei denn, dass diese Einwirkungen allmählich erfolgen;
- 2.4. Verrenkungen von Gliedern sowie Zerrungen und Zerreißen von an Gliedmaßen und an der Wirbelsäule befindlichen Muskeln, Sehnen, Bändern und Kapseln infolge plötzlicher Abweichung vom geplanten Bewegungsablauf.
- 2.5. Wundinfektionen infolge einer Unfallverletzung

ARTIKEL 4: Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen? (Ausschlüsse)**1. Kein Versicherungsschutz besteht für Unfälle**

- 1.1. bei Fahrten, die ohne Willen des über das Fahrzeug Verfügungsberechtigten vorbereitet, ausgeführt oder ausgedehnt werden;
 - 1.2. die der Versicherte infolge eines ihn treffenden Herzinfarktes oder Schlaganfalles erleidet; Herzinfarkt oder Schlaganfall gelten in keinem Fall als Unfallfolge;
 - 1.3. die der Versicherte infolge einer Geistes- oder Bewusstseinsstörung, auch soweit diese auf Trunkenheit beruht, sowie durch epileptische oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen, erleidet. Geistes- und Bewusstseinsstörungen sind alle erheblichen Störungen der Aufnahme- und Reaktionsfähigkeit, die auf Krankheit, Alkoholgenuss oder künstlichen Mitteln beruhen und die versicherte Person außer Stande setzen, den Sicherheitsanforderungen ihrer Umwelt zu genügen, und die einen Grad erreicht haben, bei dem die versicherte Person die Gefahrenlage nicht mehr beherrschen kann.
2. Weiters besteht kein Versicherungsschutz für körperliche Schädigungen bei Heilmaßnahmen oder Eingriffen, die der Versicherte an seinem Körper vornimmt oder vornehmen lässt, soweit nicht ein Versicherungsfall hiezu der Anlass war.

ARTIKEL 5: Was kann versichert werden? (Umfang der Versicherung)

Die Versicherung gilt wenn vereinbart für

- dauernde Invalidität (Artikel 6)
- den Todesfall (Artikel 7)
- Taggeld (Artikel 8)
- Heilkosten (Artikel 9)

ARTIKEL 6: Was leistet der Versicherer bei dauernder Invalidität? (Leistung bei dauernder Invalidität)

1. Ergibt sich innerhalb eines Jahres vom Unfalltag an gerechnet, dass als Folge des Unfalles eine dauernde Invalidität zurückbleibt, wird aus der hierfür versicherten Summe der dem Grad der Invalidität entsprechende Betrag gezahlt.
Maßgeblich für die Ermittlung der dauernden Invalidität ist der Zustand der Beeinträchtigung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit zum Zeitpunkt der ärztlichen Untersuchung bzw. zum Zeitpunkt der Erstellung des medizinischen Gutachtens.
Das medizinische Gutachten kann nur durch einen nach dem österreichischen Ärztesgesetz anerkannten und im Bereich des Gutachtens für die Unfallversicherung erfahrenen Facharzt erstellt werden.
2. Für die Bemessung des Invaliditätsgrades gilt unter Ausschluss des Nachweises einer höheren oder geringeren Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit folgende Bestimmung:
 - 2.1. bei völligem Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit

eines Armes oder einer Hand	70 %
eines Daumens	20 %
eines Zeigefingers oder eines Mittelfingers	10 %
eines anderen Fingers	5 %
eines Beines oder eines Fußes	70 %
einer großen Zehe	5 %
einer anderen Zehe	2 %
der Sehkraft beider Augen	100 %
der Sehkraft eines Auges	40 %
sofern jedoch die Sehkraft des anderen Auges vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits verloren war	70 %
des Gehörs beider Ohren	60 %
des Gehörs eines Ohres	20 %
sofern jedoch das Gehör des anderen Ohres vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits verloren war	50 %
des Geruchssinnes	10 %
des Geschmackssinnes	10 %
der Milz	10 %
einer Niere	20 %
beider Nieren oder wenn die Funktion der zweiten Niere vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits verloren war	50 %
des Magens	20 %
 - 2.2. Bei teilweisem Verlust oder teilweiser Funktionsunfähigkeit der vorgenannten Körperteile oder Organe werden die Sätze des Pkt. 2.1. anteilig angewendet.
3. Lässt sich der Invaliditätsgrad nach Pkt. 2. nicht bestimmen, ist maßgebend, inwieweit die körperliche oder geistige Funktionsfähigkeit nach medizinischen Gesichtspunkten beeinträchtigt wurde.
4. Mehrere sich aus den Punkten 2. und 3. ergebende Invaliditätsgrade werden zusammengerechnet, wobei jedoch aus einem Unfall nicht mehr als 100 % der Versicherungsleistung zugrundegelegt werden.
5. Im ersten Jahr nach dem Unfall wird eine Invaliditätsleistung nur erbracht, wenn Art und Umfang der Unfallfolgen aus ärztlicher Sicht eindeutig feststehen.
6. Steht der Grad der dauernden Invalidität innerhalb eines Jahres vom Unfalltag an gerechnet nicht eindeutig fest, sind sowohl der Versicherte als auch der Versicherer berechtigt, den Invaliditätsgrad jährlich bis 4 Jahre ab dem Unfalltag ärztlich neu bemessen zu lassen. Die Kosten trägt derjenige, der die Neufeststellung verlangt hat.
7. Stirbt der Versicherte
 - 7.1. unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung;
 - 7.2. aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall, ist nach dem Grad der dauernden Invalidität zu leisten, mit dem auf Grund der zuletzt erstellten ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre;
 - 7.3. unfallbedingt oder aus unfallfremder Ursache später als ein Jahr nach dem Unfall, ist ebenfalls nach dem Grad der dauernden Invalidität zu leisten, mit dem auf Grund der zuletzt erstellten ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.
8. Hat der Versicherte am Unfalltag das 70. Lebensjahr bereits vollendet, tritt anstelle der Kapitalzahlung eine nach der beigedruckten Rententafel unter Zugrundelegung des vom Versicherten am Unfalltag vollendeten Lebensjahres zu bemessende Rente.
Barwert dieser Rente ist jener Betrag, der bei Kapitalzahlung zu erbringen wäre.
Steht die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach fest, beginnt die Rentenleistung rückwirkend mit dem Monatsersten, der dem Unfalltag folgt. Die Rentenleistung erfolgt jeweils für einen Kalendermonat im Voraus und endet mit Ende des Kalendermonates, in dem der Versicherte stirbt.

ARTIKEL 7: Was leistet der Versicherer bei Todesfall? (Leistung bei Tod)

1. Tritt innerhalb eines Jahres vom Unfalltag an gerechnet der Tod als Folge des Unfalles ein, wird die für den Todesfall versicherte Summe gezahlt. Diese entspricht der in der jeweils geltenden Vertragsfassung festgelegten Höhe.
2. Auf die Todesfallleistung werden nur Zahlungen, die für dauernde Invalidität aus demselben Ereignis geleistet worden sind, angerechnet. Einen Mehrbetrag an Leistungen für dauernde Invalidität kann der Versicherer nicht zurückverlangen.
3. Für Personen unter 15 Jahren werden im Rahmen der Versicherungssumme nur die nachweislich angewendeten Kosten der Überführung des Toten und der Bestattung ersetzt.

ARTIKEL 8: Was leistet der Versicherer bei Taggeldversicherung? (Leistung von Taggeld)

Führt ein Versicherungsfall zu einer Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit, so wird für die Dauer der ärztlichen Behandlung das versicherte Taggeld bezahlt. Das Taggeld wird nach dem Grad der Beeinträchtigung abgestuft. Die Bemessung des Beeinträchtigungsgrades richtet sich nach der Berufstätigkeit oder Beschäftigung des Versicherten.
Das Taggeld wird für längstens 365 Tage innerhalb von 2 Jahren ab dem Unfalltag gezahlt.

ARTIKEL 9: Was leistet der Versicherer an Heilkosten? (Leistung von Heilkosten)

Aufgewendete Heilkosten, die innerhalb von 2 Jahren nach dem Unfall zur Behebung der Unfallfolgen nach ärztlicher Anordnung notwendig waren, werden bis zur hierfür vereinbarten Versicherungssumme für jeden Versicherungsfall ersetzt;
hiezu zählen auch die notwendigen Kosten der erstmaligen Anschaffung künstlicher Gliedmaßen, eines Zahnersatzes und anderer nach ärztlichem Ermessen erforderlicher erstmaliger Anschaffungen sowie die Kosten des Transportes der verunfallten Person zur Behandlung durch einen Arzt oder ins Krankenhaus, wenn sie auf Grund des Unfalles gehunfähig ist.
Ist die versicherte Person außerhalb des Wohnsitzes verunfallt, werden die Kosten des Transportes von der Unfallstelle bzw. dem Krankenhaus, in das sie nach dem Unfall gebracht wurde, an ihren Wohnort bzw. zum nächstgelegenen Krankenhaus ersetzt.
Kosten für Bade-, Erholungsreisen und -aufenthalte, ferner Kosten der Reparatur oder der Wiederbeschaffung eines Zahnersatzes, künstlicher Gliedmaßen oder sonstiger künstlicher Behelfe sowie für die Anschaffung von Trainingsgeräten oder Geräten zur Verbesserung der Fortbewegung werden nicht ersetzt.
Insoweit von einem Sozialversicherungsträger Ersatz zu leisten ist oder von einem sonstigen Leistungsträger Ersatz geleistet wurde, erfolgt aus der Insassenunfallversicherung kein Ersatz. Der Leistungsanspruch ist im Rahmen der Versicherungssumme jedenfalls mit dem Betrag begrenzt, der tatsächlich für Heilkosten aufgewendet wurde.

ARTIKEL 10: Was leistet der Versicherer zusätzlich? (Zusatzleistungen)

1. Rücktransportkosten
Wenn die Versicherung für Tod und/oder dauernde Invalidität abgeschlossen ist, übernimmt der Versicherer die Kosten des Rücktransportes verunfallter Personen aus dem europäischen Ausland zum Wohnsitz in Österreich, wenn der versicherten Person infolge des Unfalles eine Heimreise mit dem Fahrzeug nicht möglich ist.
Handelt es sich bei dem von einem Unfall betroffenen Versicherten um den Fahrzeuglenker, werden auch die Kosten der Rückreise der übrigen Fahrzeuginsassen zum Wohnsitz in Österreich übernommen. Im Falle eines tödlichen Unfalles werden vom Versicherer auch die Kosten der Überführung des Toten zu dessen letztem Wohnsitz in Österreich getragen.
Die vorstehenden Leistungen für alle Insassen zusammen sind mit 5 % der für Todesfall und dauernde Invalidität versicherten Summen, höchstens mit EUR 5.000,- begrenzt.
Können Kinder unter 16 Jahren unfallbedingt nicht heimbegleitet werden, werden die Kosten für die Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson bis zum österreichischen Wohnsitz bis zu EUR 4.000,- ersetzt.
2. Sicherheitsgurte
Wer der vom Unfall betroffene anspruchsberechtigte Versicherte zur Zeit des Unfalls durch einen Gurt gesichert, der im Sinn der kraftfahrrechtlichen Vorschriften typgenehmigt ist, so steht ihm für jeden zur Heilung der dabei erlittenen Verletzungen in einem Krankenhaus verbrachten Tag eine Pauschale von EUR 75,- zu, maximal aber 3 % der für Tod und dauernde Invalidität versicherten Summen.
Die Tage der Einlieferung und der Entlassung zählen hierbei zusammen als ein Tag.
3. Der Versicherer übernimmt die erforderlichen Kosten, die durch Erfüllung der in Artikel 14, Pkt. 2. bestimmten Obliegenheiten, ausgenommen Pkt. 2.5., entstehen.

ARTIKEL 11: Wann und unter welchen Voraussetzungen wird die Versicherungsleistung ausbezahlt und wann verjährt der Anspruch? (Fälligkeit der Versicherungsleistung, Verjährung und Klagefrist)

1. Steht die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach fest, ist die Leistung fällig. Die Fälligkeit der Leistung tritt jedoch unabhängig davon ein, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf zweier Monate seit dem Begehren nach einer Geldleistung eine Erklärung des Versicherers verlangt, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet werden konnten und der Versicherer diesem Verlangen nicht binnen einen Monats entspricht.
2. Steht die Leistungspflicht dem Grunde nach fest, kann der Versicherungsnehmer Vorschüsse bis zu der Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen haben wird.
3. Für die Verjährung und Klagefrist gilt § 12 VersVG.

ARTIKEL 12: In welchen Fällen kann die Ärztekommision angerufen werden? Welchen Regeln unterliegt dieses Verfahren? (Ärztekommision)

1. Im Fall von Meinungsverschiedenheiten über Art und Umfang der Unfallfolgen oder darüber in welchem Umfang die eingetretene Beeinträchtigung auf den Versicherungsfall zurückzuführen ist, ferner über die Beeinflussung der Unfallfolgen durch Krankheit oder Gebrechen entscheidet die Ärztekommision.
Der Anspruchsberechtigte ist berechtigt, innerhalb von 6 Monaten nach Zugang der Erklärung des Versicherers gemäß Art. 11, Pkt. 1. unter Bekanntgabe seiner Forderung und Vorlage eines medizinischen Gutachtens Widerspruch zu erheben und die Entscheidung der Ärztekommision zu beantragen. Das Recht, die Entscheidung der Ärztekommision zu beantragen, steht auch dem Versicherer zu.
2. Für die Ärztekommision bestimmen der Versicherer und der Anspruchsberechtigte je einen nach dem österreichischen Ärztesgesetz anerkannten und im Bereich des Gutachtens für die Unfallversicherung erfahrenen Facharzt.
Wenn eine der beiden Parteien innerhalb zweier Wochen nach schriftlicher Aufforderung keinen Arzt benennt, wird dieser von der österreichischen Ärztekammer bestellt.
Die beiden Ärzte bestellen einvernehmlich vor Beginn ihrer Tätigkeit einen weiteren Arzt als Obmann, der für den Fall, dass sie sich nicht oder nur zum Teil einigen sollten, im Rahmen der durch die Gutachten der beiden Ärzte gegebenen Grenzen entscheidet.

Einigen sich die beiden Ärzte über die Person des Obmannes nicht, wird ein für den Versicherungsfall zuständiger medizinischer Sachverständiger durch die österreichische Ärztekammer als Obmann bestellt.

3. Der Versicherte ist verpflichtet, sich von den Ärzten der Kommission untersuchen zu lassen und sich jenen Maßnahmen zu unterziehen, die diese Kommission für notwendig hält.
4. Die Ärztekommision hat über ihre Tätigkeit ein Protokoll zu führen, in welchem sie ihre Entscheidung schriftlich zu begründen hat. Bei Nichteinigung hat jeder Arzt seine Auffassung im Protokoll gesondert darzustellen. Ist eine Entscheidung durch den Obmann erforderlich, begründet auch er sie in einem Protokoll. Die Akten des Verfahrens werden vom Versicherer verwahrt.
5. Die Kosten der Ärztekommision werden von ihr festgesetzt und sind im Verhältnis des Obsiegens vom Versicherer und Versicherungsnehmer zu tragen. Der Anteil der Kosten, die der Anspruchsteller zu tragen hat, ist mit 1 % der für Tod und Invalidität zusammen versicherten Summe, höchstens jedoch mit 25 % des strittigen Betrages, begrenzt.

ARTIKEL 13: Wann wird die Versicherungsleistung nur eingeschränkt erbracht? (Sachliche Begrenzung des Versicherungsschutzes)

Eine Versicherungsleistung wird nur für die durch den eingetretenen Unfall hervorgerufenen Folgen (körperliche Schädigung oder Tod) erbracht.

Darüber hinaus gilt:

1. Bei der Bemessung des Invaliditätsgrades wird ein Abzug in Höhe einer Vorinvalidität nur vorgenommen, wenn durch den Unfall eine körperliche oder geistige Funktion betroffen ist, die schon vorher beeinträchtigt war. Die Vorinvalidität wird nach Artikel 6.2. und 6.3. bemessen.
2. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch einen Unfall hervorgerufenen Gesundheitsschädigung – insbesondere solche Verletzungen, die durch krankhaft abnutzungsbedingte Einflüsse verursacht oder mitverursacht worden sind – oder deren Folgen mitgewirkt, ist im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrades, ansonsten die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens zu vermindern.
3. Für organisch bedingte Störungen des Nervensystems wird eine Leistung nur erbracht, wenn und soweit diese Störung auf eine durch den Unfall verursachte organische Schädigung zurückzuführen ist. Seelische Fehlhaltungen (z. B. Neurosen, Psychosen) gelten nicht als Unfallsfolgen.
4. Bei Bandscheibenhernien wird eine Leistung nur erbracht, wenn sie durch direkte Verletzung der Wirbelsäule entstanden sind, oder wenn als Unfallgeschehen eine Kombination von maximalem Dreh-, Dehn- oder Stauchmechanismus vorliegt und die Verletzung als „neu“ durch entsprechende bildgebende Verfahren (wie MRT) dokumentiert ist.
5. Für Bauch- und Unterleibsbrüche jeder Art wird eine Leistung nur erbracht, wenn sie durch eine von außen kommende mechanische Einwirkung direkt herbeigeführt worden sind und nicht anlagebedingt waren.

ARTIKEL 14: Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? (Obliegenheiten)

1. Es gelten die allgemeinen Obliegenheiten in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung der AVBKK der Porsche Versicherungs AG.
2. **Darüber hinaus werden als Obliegenheiten im Sinne des § 6 Absatz 3 VersVG bestimmt,**
 - 2.1. dem Versicherer einen Todesfall innerhalb von drei Tagen anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn der Unfall bereits gemeldet ist.
 - 2.2. die behandelnden Ärzte oder die behandelnde Krankenanstalt sowie diejenigen Ärzte oder Krankenanstalten, von denen der Unfallgeschädigte aus anderen Anlässen behandelt oder untersucht

worden ist, zu ermächtigen und aufzufordern, die vom Versicherer verlangten Auskünfte zu erteilen und Berichte zu liefern. Ist der Unfall einem Sozialversicherer gemeldet, so ist auch dieser im vorstehenden Sinne zu ermächtigen;

- 2.3. sich auf Verlangen des Versicherers von den von diesem bezeichneten Ärzten untersuchen zu lassen;
- 2.4. die mit dem Unfall befassten Behörden zu ermächtigen und zu veranlassen, die vom Versicherer verlangten Auskünfte zu erteilen;
- 2.5. nach dem Unfall unverzüglich ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen und die ärztliche Behandlung bis zum Abschluss des Heilverfahrens fortzusetzen; ebenso ist für eine angemessene Krankenpflege und nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung der Unfallsfolgen zu sorgen;
- 2.6. dem Versicherer das Recht einzuräumen, die Leiche durch Ärzte besichtigen, nötigenfalls exhumieren und auch öffnen zu lassen;
- 2.7. bei Mitversicherung von Heilkosten (Artikel 9) und Zusatzleistungen (Artikel 10) dem Versicherer die Originalbelege zu überlassen.

RENTENTAFEL

aufgrund der österreichischen allgemeinen Sterbetafel OEM 80/82 und eines Zinsfußes von jährlich 3 % (Artikel 9.8.). Jahresbetrag der monatlich im voraus zahlbaren (e b e n s l a n g e n *) Rente für einen Kapitalbetrag von EUR 1.000,–

Alter	Jahresrente EUR	Alter	Jahresrente EUR	Alter	Jahresrente EUR	Alter	Jahresrente EUR
0	34,95	20	39,06	40	49,69	60	80,60
1	34,60	21	39,37	41	50,57	61	83,39
2	34,74	22	39,70	42	51,50	62	86,40
3	34,90	23	40,04	43	52,48	63	89,65
4	35,07	24	40,40	44	53,50	64	93,17
5	35,26	25	40,78	45	54,58	65	96,97
6	35,45	26	41,18	46	55,72	66	101,07
7	35,65	27	41,60	47	56,92	67	105,49
8	35,86	28	42,04	48	58,18	68	110,25
9	36,09	29	42,50	49	59,51	69	115,35
10	36,32	30	42,99	50	60,91	70	120,86
11	36,56	31	43,51	51	62,40	71	126,78
12	36,81	32	44,06	52	63,96	72	133,18
13	37,08	33	44,64	53	65,62	73	140,07
14	37,35	34	45,26	54	67,37	74	147,44
15	37,63	35	45,91	55	69,24	75	155,31
16	37,92	36	46,59	56	71,22	76	163,71
17	38,20	37	47,31	57	73,34	77	172,68
18	38,48	38	48,06	58	75,60	78	182,27
19	38,76	39	48,86	59	78,01	79	192,58
						80	203,62

*) Bei zeitlich begrenzten Renten ist die Höhe der auf einen Kapitalbetrag von EUR 1.000,– entfallenden Jahresrente aus denselben Rechnungsgrundlagen zu erstellen.

**) Für die Berechnung der Rente ist das Alter des Rentners an seinem dem Beginn des Rentenbezuges nächstgelegenen Geburtstag maßgebend.